



Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Osnabrück

139. Jahrgang, Nr. 5

Osnabrück, 6. April 2023

Band 64, Nr. 18

Inhalt

Art. 159 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion Renovabis 2023	349	Art. 169 Ordnung für die Wahl der Dechanten, der stellvertretenden Dechanten, der Dekanatsbeauftragten, sowie der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Priesterrates	369
Art. 160 Erklärung der deutschen Bischöfe zum Jahrestag des Angriffs auf die Ukraine	350	Art. 170 Statut für Dekanatsreferenten im Bistum Osnabrück	371
Art. 161 Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR)	351	Art. 171 Grundlegung und Ordnung für die kirchliche Bevollmächtigung von Lehrerinnen und Lehrern zur Erteilung von katholischem und christlichem Religionsunterricht (Missio-Ordnung)	372
Art. 162 Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR)	351	Art. 172 Verlängerung der Pauschalverträge mit der GEMA - Streaming von Gottesdiensten - Meldepflichten	377
Art. 163 85. Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO)	352	Art. 173 Weltgebetstag um geistliche Berufungen	377
Art. 164 Ordnung für die Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen (DiAG-MAV) in der Diözese Osnabrück (DiAG-Ordnung) vom 01.03.2023	354	Art. 174 Hinweise zu Thema und Durchführung der 31. Renovabis-Pfingstaktion 2023	378
Art. 165 Vorläufige diözesane Ordnung für die außerordentliche Vollmacht zur Taufe von Kindern durch Nichtordinierte (can. 861 § 2 CIC) ..	358	Art. 175 Deutsche Bischofskonferenz veröffentlicht das Kirchliche Handbuch	379
Art. 166 Dekanatsordnung (DekO)	360	Personal-Chronik für das Bistum Osnabrück	379
Art. 167 Dechantenstatut des Bistums Osnabrück	365		
Art. 168 Statut des Priesterrates des Bistums Osnabrück	367		

Art. 159

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion Renovabis 2023

Liebe Schwestern und Brüder,

Arbeitskräfte aus dem Ausland sind für Deutschland enorm wichtig. Ohne sie würden große Teile der Wirtschaft und unseres täglichen Lebens nicht funktionieren. Sehr viele der bei uns tätigen Migrantinnen und Migranten kommen aus Mittel- und Osteuropa.

Deshalb nimmt die diesjährige Pfingstaktion des Osteuropa-Hilfswerks Renovabis das Thema „Arbeitsmigration aus Osteuropa“ in den Blick. Das Leitwort lautet: „Sie fehlen. Immer. Irgendwo.“ Es geht um Menschen, die ihre Heimat verlassen, um ihren Lebensunterhalt in der Fremde zu verdienen. Die Entscheidung zur Migration erfolgt selten leichtfertig, meist beruht sie auf Not. Die Folgen sind gravierend; denn in ihren Herkunftsländern hinterlassen die Frauen und Männer eine große Lücke: Sie fehlen in ihren Familien und in ihren Gemeinden, sie fehlen als

Arbeitskräfte und Bürger. Hier in Deutschland erfahren die Migrantinnen und Migranten oft wenig Wertschätzung. Viele leiden unter prekären Beschäftigungsverhältnissen, manche sogar unter kriminellen Machenschaften bis hin zum Menschenhandel.

Zusammen mit der Kirche in Osteuropa hilft Renovabis, diesen Menschen in ihrer Heimat Perspektiven zu eröffnen - durch Bildung und bessere Arbeitsmöglichkeiten. So unterstützt das Hilfswerk zum Beispiel einen häuslichen Pflegedienst in Belarus, Job-Trainings für jugendliche Häftlinge in der Republik Moldau oder Projekte zur regionalen Entwicklung im Kosovo.

Wir bitten Sie herzlich: Unterstützen Sie die Anliegen von Renovabis durch Ihr Gebet und Ihre großzügige Spende bei der Kollekte am Pfingstsonntag.

Dresden, den 2. März 2023

Für das Bistum Osnabrück

+ **Dr. Franz-Josef Bode**

Bischof von Osnabrück

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 21.05.2023, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen und den Gemeinden darüber hinaus auch auf anderen geeigneten Wegen bekannt gemacht werden. Die Kollekte am Pfingstsonntag, dem 28.05.2023, ist ausschließlich für die Solidaritätsaktion Renovabis bestimmt und ohne Abzüge weiterzuleiten.

Art. 160

Erklärung der deutschen Bischöfe zum Jahrestag des Angriffs auf die Ukraine

„Bleiben Sie ausdauernd im Dienst an den Menschen!“

Vor einem Jahr begann der große Angriff Russlands auf die Ukraine, der die seit 2014 anhaltenden Kampfhandlungen dramatisch eskalierte und auf eine neue Ebene hob. Nunmehr war klar, dass es der Russischen Föderation nicht allein um den Gewinn einzelner Gebiete ging, sondern um die Unterwerfung und Unterdrückung des ganzen Nachbarlandes. Nicht weniger als die Existenz einer unabhängigen, souveränen Ukraine, nicht weniger als der Fortbestand einer freien Nation mit einer eigenständigen Kultur standen und stehen auf dem Spiel. Wohl deshalb leisten die Ukrainer bis heute einen bemerkenswert entschlossenen Abwehrkampf, der die Welt in Staunen versetzt.

Der Krieg gegen die Ukraine gewinnt seine überragende historische Bedeutung auch dadurch, dass er die Grundpfeiler der internationalen Staatenwelt einreißt und die europäische Friedensordnung frontal attackiert. Wenn akzeptiert würde, dass anerkannte Staatsgrenzen gewaltsam verschoben werden können, wäre kein Land unseres Kontinents sicher und die Freiheit aller bedroht.

Wir haben vor einem Jahr - wenige Tage nach der russischen Aggression - unsere Haltung zu den Ereignissen in einer ausführlichen Erklärung öffentlich gemacht. Ihr Titel lautet: Der Aggression widerstehen. Den Frieden gewinnen. Die Opfer unterstützen. An dieser Trias halten wir auch heute fest. Es scheint uns jetzt aber an der Zeit, einige Gesichtspunkte in Erinnerung zu rufen und zugleich die gesellschaftlichen, politischen und auch kirchlichen Diskussionen der vergangenen Monate aufzugreifen.

1. Die internationale Gemeinschaft hat die russische Militäroffensive wiederholt als einen völkerrechtswidrigen Angriffskrieg verurteilt, der von der Charta der Vereinten Nationen geächtet ist und das Recht des Angegriffenen auf Selbstverteidigung begründet. Auch die friedensethische Verkündigung der Kirche hat durch die Jahrhunderte hindurch dieses Recht bejaht. Ihm entspricht das Recht anderer Staaten, den Angegriffenen zu unterstützen. Allerdings sind wir angesichts eines riesigen weltweiten Aufrüstungsprogramms in Sorge.

2. Für das internationale Recht und ebenso für die Kirche steht außer Frage, dass Selbstverteidigung und Nothilfe bestimmten Bedingungen und Grenzen unterliegen. Das „Recht im Kriege“ muss Beachtung finden, weshalb die Schonung der Zivilbevölkerung und der Nicht-Einsatz geächteter Waffen auch dann nicht zur Disposition stehen dürfen, wenn die Gegenseite diese Regeln missachtet. Auch muss der militärische Widerstand gegen den Aggressor tatsächlich geeignet sein, die legitimen Ziele zu erreichen.
3. Noch ein weiterer Gesichtspunkt ist von herausragender Bedeutung: Vor der Entscheidung, ein angegriffenes Land mit bestimmten Waffen zu unterstützen, müssen die damit einhergehenden Gefahren sorgfältig geprüft werden. Eskalationsszenarien müssen erkannt und soweit wie möglich ausgeschlossen werden. Vor allem muss alles getan werden, damit ein regionaler Krieg nicht zum Weltkrieg und der Einsatz von Massenvernichtungswaffen nicht wahrscheinlich wird. Das sorgfältige und bedachtsame Ringen der internationalen Staatenwelt um geeignete militärische Unterstützung der Ukraine gehört zu einer verantwortlichen Entscheidungsfindung.
4. Als Kirche wissen wir, dass der Krieg niemals aus sich heraus zum Frieden führt. Waffen können den Frieden letztlich nicht schaffen. Die Gewalt, so lehrt es die Geschichte, droht die Völker auf lange Zeiten in den Abgrund des Hasses zu stürzen. Deshalb ist alles geboten, was einer totalen Verfeindung der Kriegsparteien entgegenwirkt. Die von manchen geforderte und auch betriebene Kappung sämtlicher Gesprächskanäle nach Russland, auch im nichtstaatlichen Bereich, zeugt nicht von recht verstandener Entschiedenheit, sondern von kurzatmigem Denken. Bedacht werden sollte freilich, sich durch solche Kontakte nicht ideologisch instrumentalisiert zu lassen.
5. Diplomatie ist von entscheidender Bedeutung, um zu einem Ende der Gewalt und schließlich zu einem neuen Miteinander zu finden. Schon im Krieg muss der künftige Friede vorbereitet werden. Die diplomatischen Bemühungen um den Zusammenhalt Europas und des Westens angesichts der Bedrohungen sind hier ebenso von Bedeutung wie der Dialog mit dem „Globalen Süden“. Wir verstehen auch den in unserer Gesellschaft lauter werdenden Ruf nach Verhandlungen mit der russischen Seite. Tatsächlich sind die Gesprächskontakte zwischen Russland und der Ukraine nie vollständig abgerissen, wie die Vereinbarungen über Getreideexporte und Gefangenen austausch belegen. Und aus gutem Grund führen Vertreter der westlichen Staaten weiterhin offiziell und inoffiziell Gespräche mit der russischen Regierung. Es muss - wohl zunächst vertraulich - über Exit-Strategien nachgedacht werden. Das alles ist sinnvoll, alle Spielräume für einen Dialog müssen genutzt werden. Aber richtig ist auch, dass die Ukraine nicht in Verhandlungen hineingepresst werden

darf, die angesichts der konkreten Umstände nicht auf einen gerechten Frieden, sondern auf Unterwerfung hinauslaufen würden.

6. Der Krieg hat die Lage in unserem Land drastisch verändert. Die wirtschaftlichen Folgen der Sanktionen gegen Russland und der Hilfe für die Ukraine sind beachtlich und erschweren vor allem das Leben derer, die ohnehin sozial schwächer sind. Auch ist die mindestens vorübergehende Aufnahme von etwa einer Million Flüchtlinge für viele Einheimische mit Lasten verbunden. Gerade deshalb sind wir dankbar für die große Solidarität, die die deutsche Bevölkerung (wie auch die Bevölkerung in anderen Ländern) den Opfern des Krieges entgegenbringt, und für die Bereitschaft, die Herausforderungen der Zeit anzunehmen: Freiheit und Sicherheit in ganz Europa neu zu erringen.
7. Wir ermutigen alle Menschen in Deutschland und besonders die vielen, die sich in kirchlichen Initiativen engagieren, sich von der Last der geschichtlichen Stunde nicht ermüden zu lassen. Wir bitten Sie: Bleiben Sie ausdauernd im Dienst an den Menschen! Und bleiben Sie nicht weniger ausdauernd im Gebet für die Opfer! Die vielen Gottesdienste und Gebetsstunden, die aus Anlass des Jahrestages am 24. Februar abgehalten wurden, sind ein hoffnungsvolles Zeichen und eine Stärkung für uns alle. Lassen wir uns die Empathie mit den Leidtragenden des Krieges nicht austreiben! Mit den gefallenen und schwerstverwundeten Soldaten auf allen Seiten. Mit den trauernden Hinterbliebenen. Mit den Traumatisierten. Mit den geschundenen Zivilisten, die im Bombenhagel und in zerstörten Städten ausharren müssen und von denen Tausende getötet wurden. Mit den Opfern einer Terrorherrschaft in den von Russland besetzten Gebieten, die mit Freiheitsberaubung, Entführungen, Folter und Exekutionen einhergeht. Mit den vergewaltigten Frauen. Mit den Kindern, die nach Russland verbracht werden, um ihnen eine andere Kultur aufzudrängen. Mit den Geflüchteten, die ihre Heimat verlassen haben, weil sie dort um Leib und Leben fürchten müssen.

Bleiben wir ausdauernd im Gebet und im Einsatz für einen authentischen und gerechten Frieden!

Dresden, am 2. März 2023

Für das Bistum Osnabrück

+ **Dr. Franz-Josef Bode**

Bischof von Osnabrück

Art. 161

Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR)

Die AVR ist durch den Beschluss der Regionalkommission Nord am 10. Januar 2023 geändert bzw. ergänzt worden.

Die Regionalkommission Nord beschließt:

- I. Übernahme der beschlossenen mittleren Werte/Festsetzung der Vergütung

Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 20. Oktober 2022 zur SuE-Tarifrunde, Änderungen in der Anlage 33 und der Anlage 1 AVR wird hinsichtlich aller dort beschlossenen mittleren Werte mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort beschlossenen mittleren Werte in derselben Höhe, wie sie in Nummern I. und II. des o.g. Beschlusses der Bundeskommission enthalten sind, als neue Werte für den Bereich der Regionalkommission Nord festgesetzt werden.

Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 8. Dezember 2022 zur Tarifrunde Sozial- und Erziehungsdienst Teil 2 wird hinsichtlich aller dort beschlossenen mittleren Werte mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort beschlossenen mittleren Werte in derselben Höhe, wie sie in Nummer VI des o.g. Beschlusses der Bundeskommission enthalten sind, als neue Werte für den Bereich der Regionalkommission Nord festgesetzt werden.

- II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit für das Bistum Osnabrück in Kraft gesetzt.

Osnabrück, 06.03.2023

+ **Dr. Franz-Josef Bode**

Bischof von Osnabrück

Art. 162

Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR)

Die AVR ist durch den Beschluss der Regionalkommission Nord am 10. Januar 2023 geändert bzw. ergänzt worden.

Die Regionalkommission Nord beschließt:

I. Übernahme der beschlossenen mittleren Werte/Festsetzung der Vergütung

Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 8. Dezember 2022 zur Prämie zur Abmilderung des schnellen Anstiegs der Verbraucherpreise wird hinsichtlich aller dort beschlossenen mittleren Werte mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort beschlossenen mittleren Werte in derselben Höhe, wie sie in Nummer I des o.g. Beschlusses der Bundeskommission enthalten sind, als neue Werte für den Bereich der Regionalkommission Nord festgesetzt werden.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit für das Bistum Osnabrück in Kraft gesetzt.

Osnabrück, 06.03.2023

+ **Dr. Franz-Josef Bode**

Bischof von Osnabrück

Art. 163

85. Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO)

Die Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) vom 1. Januar 1997 (KABl. Münster 1997 Art. 80, KABl. Osnabrück 1997 Art. 161) zuletzt geändert durch die **84. Änderung vom 17.11.2022** (KABl. Münster 2022 Art. 177, KABl. Osnabrück 2022 Art. 107) wird wie folgt geändert:

I. Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) – Präambel

In der Präambel wird die Angabe

„Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“

durch die Angabe

„Grundordnung des kirchlichen Dienstes“

ersetzt.

Die Fußnote 1 erhält folgende Fassung:

„KABl. Münster 2023, Art. 2, KABl. Osnabrück 2023, Art. 114“

II. Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) – Allgemeiner Teil

a) In § 11 entfällt Absatz 3.

b) In § 17 Abs. 3 Satz 1 Buchst. a wird wie folgt gefasst:

„a) Zeiten von Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz,“

c) In der Überschrift der **Protokollerklärung zu den Absätzen 4, 4a, und 5** wird das Wort „Protokollerklärung“ durch das Wort „Protokollerklärungen“ ersetzt.

Dem Text der **Protokollerklärungen zu den Absätzen 4, 4a, und 5** wird die Angabe „1.“ vorangestellt.

An **Nummer 1** der **Protokollerklärung zu den Absätzen 4, 4a, und 5** wird folgende Nummer 2 angefügt:

„2. Bei Eingruppierung in eine Entgeltgruppe, die einer anderen als der bisherigen Entgelttabelle zugeordnet ist (Tabellenwechsel), werden die Beschäftigten der gleichen Stufe zugeordnet, die sie in der bisherigen Entgeltgruppe erreicht haben.“

d) In § 21 wird die **Protokollerklärung Nummer 4 zu den Sätzen 2 und 3** wie folgt geändert:

Die Satzbezeichnung „1“ wird gestrichen. Der Satz 2 wird aufgehoben.

e) In § 22 Abs. 2 Satz 4 entfällt der Verweis auf § 24 Abs. 2.

f) § 29 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) **Buchstabe a)** wird wie folgt gefasst:

„a) Niederkunft der Ehefrau/der Lebenspartnerin im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder der in ehe- oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft lebenden Lebensgefährtin

ein Arbeitstag,“

b) **Buchstabe b) lit. aa)** wird wie folgt gefasst:

„aa) des Ehegatten/des Lebenspartners im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder des in ehe- oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft lebenden Lebensgefährten, eines Kindes oder Elternteils

zwei Arbeitstage,“

g) In § 39 Abs. 2 entfällt der Satz 2 sowie die Satzbezeichnung 1.

§ 39 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die einbezogenen Paragraphen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD VKA) vom 13. September 2005 nebst Anlagen, Anhängen,

Niederschriftserklärungen und Protokollerklärungen der Tarifparteien gelten in der Fassung des Änderungsstarifvertrages Nr. 20 vom 14. Juli 2022.“

III. Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) – Anlage 1 – Abschnitt I

Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„Nr. 1 Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-VKA) vom 13. September 2005 nebst Anlagen, Anhängen, Niederschriftserklärungen und Protokollerklärungen der Tarifparteien in der Fassung des Änderungsstarifvertrages Nr. 19 vom 14. Juli 2022 mit folgenden Änderungen:“

Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„Nr. 2 Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) - Allgemeiner Teil - vom 13. September 2005 in der Fassung des Änderungsstarifvertrages Nr. 12 vom 14. Juli 2022 mit folgenden Änderungen:“

Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„Nr. 3 Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) - Besonderer Teil BBiG - vom 13. September 2005 in der Fassung des Änderungsstarifvertrages Nr. 12 vom 14. Juli 2022 mit folgenden Änderungen:“

Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„Nr. 4 Tarifvertrag für Praktikantinnen / Praktikanten des öffentlichen Dienstes (TVPöD) vom 27. Oktober 2009 in der Fassung des Änderungsstarifvertrages Nr. 9 vom 14. Juli 2022“

IV. Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) – Sonderregelung 3

a) In § 2 entfallen die **Absätze 8 bis 10 inklusive ihrer Protokollerklärungen**. Die Inhalte werden in einen neu einzufügenden „§ 2a Regenerationstage/Umwandlungstage“ verschoben, der folgende Fassung erhält:

„§ 2a Regenerationstage/Umwandlungstage

(1) ¹Beschäftigte, die nach § 4 Abschnitt 9 der Anlage 2 – Entgeltordnung AVO eingruppiert sind, haben im Kalenderjahr bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche Anspruch auf zwei Arbeitstage Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts gemäß § 21 (Regenerationstage). ²Wird die wöchentliche Arbeitszeit an weniger als fünf Tagen in der Woche erbracht, vermindert sich der Anspruch auf die

Regenerationstage entsprechend. ³Maßgeblich für die Verminderung nach Satz 2 sind die jeweiligen Verhältnisse zum Zeitpunkt der Antragstellung nach Abs. 2 Satz 2. ⁴Verändert sich im Zeitraum zwischen der Antragstellung und dem gewährten Regenerationstag die Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit, erhöht oder vermindert sich der Anspruch auf die Regenerationstage entsprechend. ⁵Verbleibt bei den Berechnungen nach den Sätzen 2 oder 4 ein Bruchteil, der mindestens einen halben Regenerationstag ergibt, wird er auf einen vollen Regenerationstag aufgerundet; Bruchteile von weniger als einem halben Regenerationstag bleiben unberücksichtigt.

Protokollerklärung zu Satz 1:

¹Der Anspruch reduziert sich auf einen Regenerationstag, wenn in dem Kalenderjahr nicht für mindestens vier Kalendermonate Anspruch auf Entgelt bestanden hat. ²Anspruch auf Entgelt im Sinne des Satz 1 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 21 Satz 1 TVöD genannten Ereignisse und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss (§ 22 Absatz 2 und 3 TVöD), auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. ³Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen, Leistungen nach § 56 IfSG, Kurzarbeitergeld und Leistungen nach §§ 18 bis 20 MuSchG.

(2) ¹Bei der Festlegung der Lage der Regenerationstage sind die Wünsche der/des Beschäftigten zu berücksichtigen, sofern dem keine dringenden dienstlichen/betrieblichen Gründe entgegenstehen. ²Der/Die Beschäftigte hat den/die Regenerationstag/e spätestens vier Wochen vor dem gewünschten Zeitpunkt der Gewährung in Textform gegenüber dem Arbeitgeber geltend zu machen. ³Der Arbeitgeber entscheidet über die Gewährung der Regenerationstage bis spätestens zwei Wochen vor diesen und teilt dies der/dem Beschäftigten in Textform mit. ⁴Im gegenseitigen Einvernehmen ist unter Berücksichtigung der aktuellen dienstlichen/betrieblichen Verhältnisse abweichend von den Sätzen 2 und 3 auch eine kurzfristige Gewährung von Regenerationstagen möglich. ⁵Regenerationstage, für die im laufenden Kalenderjahr keine Arbeitsbefreiung nach Satz 1 erfolgt ist, verfallen. ⁶Abweichend von Satz 5 verfallen Regenerationstage, die wegen dringender betrieblicher/dienstlicher Gründe im laufenden Kalenderjahr nicht gewährt worden sind, spätestens am 30. September des Folgejahres.

(3) ¹Beschäftigte, die Anspruch auf eine monatliche SuE-Zulage gemäß § 1 Abs. 6 haben, können bis zum 31. Oktober des laufenden Kalenderjahres

in Textform geltend machen, statt der ihnen zustehenden SuE-Zulage im Folgejahr bis zu zwei Arbeitstage Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts gemäß § 21 in Anspruch zu nehmen (Umwandlungstage). ²Beschäftigte, die erstmalig einen Anspruch auf eine SuE-Zulage gemäß Abs. 9 erwerben, können nach Ablauf von drei Kalendermonaten nach Aufnahme des Arbeitsverhältnisses (Neubegründung des Arbeitsverhältnisses oder Tätigkeitswechsel) die Geltendmachung der Umwandlungstage für das laufende Kalenderjahr erklären. ³Die SuE-Zulage wird jeweils nach der erfolgten Arbeitsbefreiung gekürzt. ⁴Der Kürzungsbetrag ergibt sich aus dem gemäß § 24 Abs. 3 Satz 3 ermittelten Stundenentgelt bezogen auf die an dem Umwandlungstag dienstplanmäßig bzw. betrieblich festgelegten Arbeitsstunden. ⁵Besteht zum Zeitpunkt der Beantragung kein Dienstplan bzw. keine betrieblich festgelegte Arbeitszeit, so ist die an dem Umwandlungstag zu leistende Arbeitszeit dadurch zu ermitteln, dass die arbeitsvertraglich vereinbarte regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit durch die Anzahl der Arbeitstage zu teilen ist, die die/der Beschäftigte in der Woche zu leisten hat, in der der Umwandlungstag liegt. ⁶Der/Die Beschäftigte hat den/die Umwandlungstag/e spätestens vier Wochen vor dem gewünschten Zeitpunkt der Gewährung in Textform gegenüber dem Arbeitgeber geltend zu machen. ⁷Der Arbeitgeber entscheidet über die Gewährung der Umwandlungstage bis spätestens zwei Wochen vor diesen und teilt dies der/dem Beschäftigten in Textform mit. ⁸Bei der Festlegung der Lage der Umwandlungstage sind die Wünsche der/des Beschäftigten zu berücksichtigen, sofern dem keine dringenden dienstlichen/betrieblichen Gründe entgegenstehen. ⁹Im gegenseitigen Einvernehmen ist unter Berücksichtigung der aktuellen dienstlichen/betrieblichen Verhältnisse abweichend von den Sätzen 6 und 7 auch eine kurzfristige Gewährung von Umwandlungstagen möglich. ¹⁰Eine im Vorjahr nach Satz 1 oder im laufenden Kalenderjahr nach Satz 2 beantragte Umwandlung der SuE-Zulage wirkt längstens bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres.

Protokollerklärung zu Absatz 3 Satz 1:

Für das Kalenderjahr 2022 gilt statt des 31. Oktober der 31. Dezember.

Protokollerklärung zu Absatz 3 Satz 2:

Satz 2 gilt nur für Geltendmachungen ab dem 1. Januar 2023.

Protokollerklärung zu § 2a:

Bei den Regenerations- und Umwandlungstagen handelt es sich nicht um Urlaubs-/Zusatzurlaubstage.“

b) In § 1 Abs. 4 Satz 2 entfällt die Angabe „§ 17 Abs. 4“.

V. Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) – Allgemeiner Teil § 29 Abs. 1 lit. b)

In Abs. 1 wird unter lit. b) folgender lit. cc) ergänzt:

„cc) einer Schwester oder eines Bruders des Mitarbeiters“

VI. Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) – Anlage 1

In Anlage 1 wird folgende Nr. 14 ergänzt:

„Nr. 14 Tarifvertrag für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen im öffentlichen Dienst (TVSöD) vom 29. Januar 2020 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 2 vom 14. Juli 2022“

VII. Inkrafttreten

Die Regelungen treten zu folgenden Zeitpunkten in Kraft:

I. – IV.: 1. November 2022

V.: 1. Januar 2023

VI.: 1. April 2023

Osnabrück, 22. März 2023

+ **Dr. Franz-Josef Bode**

Bischof von Osnabrück

Art. 164

Ordnung für die Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen (DiAG-MAV) in der Diözese Osnabrück (DiAG-Ordnung) vom 01.03.2023

§ 1 Organe der DiAG-MAV

§ 2 Delegiertenversammlung

§ 3 Vorstand

§ 4 Fachkreise

§ 5 Allgemeines zu den Sitzungen und Versammlungen

§ 6 Dauer der Amtsinhaberschaft und Wahlen

§ 7 Rechtsstellung der Mitglieder der Gremien der DiAG-MAV

§ 8 Geschäftsstelle

§ 9 Finanzierung

§ 10 Inkrafttreten

Gemäß § 25 Abs. 4 der Mitarbeitervertretungsordnung für die Diözese Osnabrück (MAVO) werden folgende Sonderbestimmungen erlassen:

§ 1 Organe der DiAG-MAV

- (1) Organe der Arbeitsgemeinschaft sind
 1. die Delegiertenversammlung und
 2. der Vorstand.
- (2) Die Organe der DiAG-MAV werden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß § 25 Abs. 2 MAVO unterstützt durch die Fachkreise und die Geschäftsführung.¹

§ 2 Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung befasst sich mit allen Angelegenheiten des § 25 Abs. 2 MAVO, soweit sie nicht zur laufenden Geschäftsführung des Vorstandes gehören.
- (2) Sie wählt den Vorstand aus den Reihen der Delegierten.
- (3) Sie nimmt die Berichte des Vorstandes entgegen.
- (4) Die Delegiertenversammlung besteht aus den Fachkreissprechern und den Fachkreisvertretern. Jeder Fachkreis ist vertreten durch einen Fachkreissprecher und mindestens einen Fachkreisvertreter.

Die Anzahl der Fachkreisvertreter des jeweiligen Fachkreises richtet sich nach der Anzahl der MAVen des jeweiligen Fachkreises und deren Größe. Fachkreise mit mehr als 30 MAVen und / oder mehr als 80 MAV-Mitglieder können neben dem Fachkreissprecher zwei Fachkreisvertreter in die Delegiertenversammlung entsenden. Fachkreise mit mehr als 45 MAVen und / oder mehr als 150 MAV-Mitglieder können 3 Fachkreisvertreter entsenden.

- (5) Der Vorsitzende der DiAG-MAV lädt in Textform zu der Delegiertenversammlung unter Angabe der Tagesordnung ein und leitet sie. Die Ladungsfrist beträgt 2 Wochen und kann in Eilfällen auf 8 Tage verkürzt werden. Der Vorsitzende stellt die Eilbedürftigkeit fest.

Die Delegiertenversammlung muss vom Vorsitzenden einberufen werden, wenn 1/3 der Delegierten dies unter Angabe von Gründen in Textform beantragen.

- (6) Ein Delegierter, der nicht oder nur teilweise an der Delegiertenversammlung teilnehmen kann, hat dies rechtzeitig dem Vorsitzenden mitzuteilen.

Jeder Delegierte kann durch textliche Erklärung sein Stimmrecht auf einen anderen Delegierten des gleichen Fachkreises übertragen, wobei jedem Delegierten nur eine Stimme übertragen werden kann.

- (7) Jeder Delegierte kann beantragen, dass bestimmte Punkte in die Tagesordnung aufgenommen werden. Diese sind textlich zu begründen und dem Vorsitzenden bis drei Wochen vor der Delegiertenversammlung zuzuleiten. Der Vorsitzende stellt die Tagesordnung auf.

Zu Beginn der Delegiertenversammlung können einzelne Punkte der Tagesordnung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Delegierten abgesetzt oder aufgenommen werden bzw. die Reihenfolge verändert werden. Nach der Genehmigung der Tagesordnung durch die Delegiertenversammlung ist eine Änderung ausgeschlossen.

- (8) Aufträge an den Vorstand erfolgen in Form von Beschlüssen der Delegiertenversammlung.

§ 3 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern aus jeweils verschiedenen Fachkreisen, wobei sowohl die Fachkreise nach § 4 Abs. 1 a. bis d. als auch die Fachkreise nach § 4 Abs. 1 e. bis g. vertreten sein müssen.
- (2) Der Vorstand nimmt die Aufgaben der DiAG-MAV nach § 25 Abs. 2 MAVO wahr und vertritt die DiAG-MAV gegenüber Dritten. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Er bereitet die Delegiertenversammlung vor und nach.
 - b. Er erstattet der Delegiertenversammlung einen Tätigkeitsbericht in Textform.
 - c. Er sorgt für die Umsetzung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung.
 - d. Er unterstützt die Arbeit der Fachkreise und deren Sprecher.
 - e. Er geht Beschwerden und Anregungen von Mitarbeitervertretungen nach.
 - f. Er führt regelmäßige Gespräche mit der Leitung des Bistums, dem Vorstand des Caritasverbandes für die Diözese oder den von diesen Beauftragten.
 - g. Er informiert die Mitarbeitervertretungen im Bistum Osnabrück über die Arbeit der DiAG-MAV.
 - h. Er arbeitet zusammen mit der BAG-MAV im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz im Rahmen von § 25 Abs. 5 MAVO.

Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben sachkundige Personen hinzuziehen.

- (3) Die Amtszeit beginnt mit der Wahl und endet mit der Neuwahl, die regelmäßig zwischen dem 31. Mai und dem 30. September des Jahres stattfindet, in dem der einheitliche Wahlzeitraum gemäß § 13 MAVO endet. Bei Verlust der Amtsinhaberschaft gemäß § 6 Abs. 1 dieser Ordnung eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder findet eine Nachwahl in der nächsten Delegiertenversammlung statt.

¹ Zur besseren Lesbarkeit wird durchgehend die männliche Form verwandt.

- (4) Der Vorstand trifft sich innerhalb von zwei Wochen nach der Wahl zu einer konstituierenden Sitzung und wählt den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden sowie einen Schriftführer aus seinen Reihen.
- (5) Erklärungen der DiAG-MAV gegenüber Dritten werden durch den Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Vorsitzenden im Rahmen der vom Vorstand gefassten Beschlüsse abgegeben.
- (6) Der Vorsitzende lädt textlich unter Angabe der Tagesordnung zu den Vorstandssitzungen ein und leitet diese. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. In vom Vorsitzenden festzustellenden Eilfällen kann die Frist auf 3 Arbeitstage verkürzt werden.

§ 4 Fachkreise

- (1) Die Mitarbeitervertretungen folgender Einrichtungen bilden jeweils einen Fachkreis:
 - a. Krankenhäuser
 - b. Altenheime und Pflegedienste
 - c. Heil- und sozialpädagogische Einrichtungen / Heime
 - d. Caritas- und Fachverbände
 - e. Kirchengemeinden und Kindertagesstätten
 - f. Schulen
 - g. Bistum und sonstige Einrichtungen.

Die Zuordnung der Mitarbeitervertretungen zum jeweiligen Fachkreis erfolgt nach dem Hauptbetätigungsfeld der Einrichtung ausgehend von den Angaben der Mitarbeitervertretungen auf dem Rückmeldebogen, der nach jeder Wahl an die DiAG-Geschäftsstelle zu senden ist. Mitglieder von Mitarbeitervertretungen aus Einrichtungen mit mehreren Betätigungsfeldern können in weiteren Fachkreisen als Gäste an den Sitzungen teilnehmen.

- (2) Die Fachkreise befassen sich mit den spezifischen Angelegenheiten ihres jeweiligen Dienstbereiches und erarbeiten Anregungen oder Vorschläge für den Vorstand und die Delegiertenversammlung der DiAG-MAV.
- (3) Die Fachkreise können zu Regional- und Arbeitsgruppensitzungen zusammentreten; die Gesamtdauer ist begrenzt auf insgesamt zwei Arbeitstage jährlich bzw. maximal 4 Sitzungen pro Jahr.
- (4) Der Vorstand hat das Recht an allen Fachkreissitzungen teilzunehmen.
- (5) Jede Mitarbeitervertretung kann ein Mitarbeitervertretungsmitglied mit Stimmrecht in die Fachkreissitzung entsenden. Die Teilnahme weiterer Mitarbeitervertretungsmitglieder ohne Stimmrecht ist möglich.

- (6) Die Fachkreise wählen in ihrer Sitzung einen Fachkreissprecher und Fachkreisvertreter, deren Anzahl sich nach § 2 richtet. Wählbar ist jedes Mitarbeitervertretungsmitglied des jeweiligen Fachkreises. Die Wahl findet in der ersten Sitzung nach Ende des einheitlichen Wahlzeitraumes gemäß § 13 MAVO, spätestens bis zum 31. August des jeweiligen MAV-Wahljahres gemäß § 13 MAVO statt. Mit der Neuwahl, spätestens am 31. August des Wahljahres nach § 13 MAVO, endet das Amt des bisherigen Fachkreissprechers und der Fachkreisvertreter. Sofern ein Fachkreissprecher oder Fachkreisvertreter während seiner Amtszeit als Fachkreissprecher oder Fachkreisvertreter dieses Amt verliert, findet in der nächsten Fachkreissitzung eine Nachwahl statt.

- (7) Der Fachkreissprecher leitet die Sitzungen des Fachkreises. Im Falle seiner Verhinderung werden die Sitzungen von einem Fachkreisvertreter oder falls auch das nicht möglich ist, von dem Geschäftsführer geleitet.

§ 5 Allgemeines zu den Sitzungen und Versammlungen

- (1) Die Sitzungen des Vorstandes, der Delegiertenversammlungen und der Fachkreise sind nicht öffentlich. Zu einzelnen Punkten können sachkundige Personen beratend eingeladen werden. Können Sitzungen nach Satz 1 wegen eines unabwendbaren Ereignisses nicht durch die körperliche Anwesenheit eines oder mehrerer Mitglieder durchgeführt werden, kann die Teilnahme einzelner oder aller Mitglieder an der Sitzung auch mittels neuer Informations- und Kommunikationstechnologien erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. Im Hinblick auf die Beschlussfähigkeit gelten die an der virtuellen Sitzung teilnehmenden Mitglieder als anwesend im Sinne des § 5 Abs. 2.

Vertreter aus der Regional-KODA Osnabrück/Vechta und / oder der Regionalkommission Nord der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes können zu einzelnen Sitzungen des Vorstandes, der Delegiertenversammlung oder der Fachkreise eingeladen werden, um über die Kommissionsergebnisse oder aktuelle Arbeitsvorhaben zu berichten und Anregungen aus der MAV-Arbeit entgegenzunehmen. Der Austausch soll mindestens einmal jährlich erfolgen.

- (2) Die Sitzung / Versammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sind.
- (3) Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden, sofern nichts Spezielles in dieser Ordnung geregelt ist. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Die Abstimmungen erfolgen per Handzeichen. Auf Antrag eines stimmberechtigten Anwesenden, der von mindestens 3 weiteren unterstützt wird, ist geheim abzustimmen.

- (4) Über jede Sitzung und Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Sitzungsniederschrift muss mindestens folgende Angaben enthalten:
- a. Tag, Ort, Beginn, ggf. Unterbrechung und Schluss der Sitzung
 - b. Name der Teilnehmer; bei Fachkreissitzungen genügt die Anzahl der Teilnehmer
 - c. die Tagesordnung
 - d. den Wortlaut der Beschlussanträge und der Beschlüsse sowie die Abstimmungsergebnisse
 - e. ggf. die Wahlergebnisse.

Die Sitzungsniederschriften sollen spätestens zwei Wochen nach der Sitzung / Versammlung dem jeweiligen Leiter der Sitzung sowie dem Geschäftsführer zugeleitet werden.

Wünsche zur Berichtigung oder Ergänzung der Niederschrift müssen spätestens am Beginn der nächsten Sitzung / Versammlung vorgetragen werden.

§ 6 Dauer der Amtsinhaberschaft und Wahlen

- (1) Bezogen auf jedes Wahlamt nach dieser Ordnung gelten §§ 13c, 22 Abs. 2 MAVO entsprechend. Zudem tritt Amtsverlust ein, wenn das Gremium, das die Wahl vorgenommen hat, dem Amtsträger mit einer 2/3-Mehrheit der Stimmberechtigten das Misstrauen ausspricht oder bei Verlust der Mitgliedschaft in der MAV.
- (2) Der Amtsverlust bezieht sich jeweils nur auf das betroffene Amt. Ein Vorsitzender bleibt somit Vorstandsmitglied, wenn er von dem Vorsitz zurücktritt.
- (3) Die Wahl zu jedem Amt nach dieser Ordnung findet geheim mittels Stimmzettel statt. Die Wahl der 3 Vorstandsmitglieder erfolgt in einem Wahlgang, ebenso die Wahl der Fachkreisvertreter, sofern mehrere zu wählen sind. Gewählt werden können nur Anwesende, es sei denn, es liegt vor der Wahl eine textliche Einverständniserklärung des Kandidaten zu seiner Wahl in Abwesenheit vor. Gewählt ist / sind derjenige bzw. diejenigen, der / die die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat / haben.

§ 7 Rechtsstellung der Mitglieder der Gremien der DiAG-MAV

Für die Tätigkeiten als Vorstandsmitglied, Fachkreissprecher oder -vertreter sowie im Hinblick auf die Teilnahme an den Fachkreissitzungen gelten die Vorschriften des § 15 Abs. 1, 2, 3a, 4, 5 und 6 sowie §§ 18, 19, 20 MAVO entsprechend.

§ 8 Geschäftsstelle

- (1) Für die DiAG-MAV wird eine Geschäftsstelle unterhalten.
- (2) Die Geschäftsstelle wird mit einem Geschäftsführer und einer Verwaltungskraft mit einem Beschäftigungsumfang von mindestens je 50 % einer Vollzeitstelle besetzt. Werden die Aufgaben von mehr als einer Person wahrgenommen, regeln die Beteiligten ihre Aufgabenverteilung im Rahmen ihrer Stellenbeschreibung selbständig.
- (3) Die Aufgaben des Geschäftsführers ergeben sich aus seiner Stellenbeschreibung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Er ist verantwortlich für die Leitung und Organisation der Geschäftsstelle.
 - b. Er führt in Absprache mit dem Vorstand die laufenden Geschäfte des Vorstandes, der Delegiertenversammlung und der Fachkreise.
 - c. Er organisiert in Absprache mit dem Vorstand Begegnungstage der Mitarbeitervertretung und Tage der Dienstgemeinschaft, an denen sich Mitarbeiter- und Dienstgebervorteiler über mitarbeitervertretungsrelevante Themen informieren, austauschen und diskutieren können.
 - d. Er erstellt und verwaltet das Einrichtungs- und das Mitarbeitervertretungsverzeichnis.
 - e. Er übernimmt die technische Abwicklung des Schriftverkehrs der DiAG-MAV.
 - f. Er verwaltet die Bistumsmittel für die DiAG-Arbeit.
 - g. Er nimmt an allen Sitzungen des Vorstandes, der Delegiertenversammlung und der Fachkreise beratend teil.
 - h. Er fördert die Bildung neuer Mitarbeitervertretungen.
- (4) Der Geschäftsführer ist zudem zuständig für die Information und Beratung der MAVen in mitarbeitervertretungsrechtlichen Angelegenheiten. Er kann dazu Newsletter und Rundschreiben versenden, die Internetseite der DiAG-MAV oder andere digitale Kanäle nutzen, die Mitarbeitervertretungen in deren Sitzungen aufsuchen oder im Rahmen der Sitzungen der nach dieser Ordnung gewählten Gremien sprechen.

§ 9 Finanzierung

- (1) Der DiAG-MAV werden jährlich im Rahmen des Bistumshaushaltes Haushaltsmittel zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung zur Verfügung gestellt. Die Verwendung der Mittel sowie sonstige Einnahmen und Ausgaben sind dem Bistum jährlich in geeigneter Form schriftlich nachzuweisen.

- (2) Im Hinblick auf die Freistellung der Vorstandsmitglieder und Fachkreissprecher erfolgt eine Personalkostenerstattung an die jeweiligen Einrichtungen durch das Bistum. Die jeweilige Höhe des Freistellungskontingentes wird durch Vereinbarung zwischen Bistumsleitung und Vorstand festgelegt. Über die Aufteilung dieses Kontingentes auf die jeweiligen Vorstandsmitglieder und Fachkreissprecher beschließt der Vorstand. Die Vorstandmitglieder und Fachkreissprecher sind von ihrem jeweiligen Dienstgeber mindestens pauschal im Umfang des zugeteilten Freistellungskontingentes von ihrer dienstlichen Tätigkeit freizustellen. Im Übrigen gilt unabhängig vom Umfang der Personalkostenerstattung § 7 Abs. 1 dieser Ordnung.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt zum 01.03.2023 in Kraft.

Osnabrück, den 21.03.2023

+ **Dr. Franz-Josef Bode**

Bischof von Osnabrück

Art. 165

Vorläufige diözesane Ordnung für die außerordentliche Vollmacht zur Taufe von Kindern durch Nichtordinierte (can. 861 § 2 CIC)

Präambel

In der Taufe macht Gott sich und sein Heil gegenwärtig. Sie ist ein Begegnungsgeschehen zwischen Gott und Mensch, das bei Gott seinen Anfang nimmt: „In der Taufe wird einem Menschen zugesagt, dass sein Leben unter der unverbrüchlichen Zusage der Liebe Gottes steht.“¹ Für die Kirche ist die Taufe ein Sakrament, das den Täufling mit Jesus Christus verbindet, der selber das Ursakrament dieser Zuwendung Gottes ist. Sie ist Aufnahme in die Gemeinschaft der Glaubenden. Deshalb werden die Neugetauften „Christen“ genannt und persönlich bei ihrem Namen gerufen. Die Aufnahme in die Gemeinschaft der Glaubenden, in die Kirche, ist mehr als ein zwischenmenschliches Geschehen, sondern Zuspruch einer göttlichen Wirklichkeit, der in der Kirche lebendig erfahren wird.

Ordentlicher Spender der Taufe ist zunächst der Bischof, der Priester und der Diakon (vgl. can. 861 § 1 CIC). In

¹ Gemeinsam Kirche sein. Wort der deutschen Bischöfe zur Erneuerung der Pastoral; Die deutschen Bischöfe Nr. 100, im Folgenden zit. als: GKS, S.13.

Unterstützung der Dienste der Priester und Diakone beteiligen sich nichtordinierte Haupt- und Ehrenamtliche an der Taufkatechese, an der Gestaltung der Taufgottesdienste und an der Begleitung der Täuflinge und ihrer Eltern. All das geschieht in der konkreten Gesellschaft und Lebenssituation vor Ort, durch Nähe zu den Menschen und zur menschlichen Wirklichkeit. Damit der bleibende und unbedingte Beziehungswille Gottes lebensprägend wird, bedarf es kulturell und sozial plausibler Ausdrucks- und Vermittlungsformen. Die differenzierte Betrachtung der aktuellen Veränderungen des Christwerdens und Christseins verlangt eine verstärkte Aufmerksamkeit für die anthropologische Perspektive auch in der Sakramentenpastoral und -feier. Damit ist der Fokus auf die Einheit von Sakramentenpastoral und Sakramentenspendung gerichtet. Auch die heutigen Weisen der Glaubenserfahrung in einer individualisierten und säkularisierten Umgebung sind zu beachten.

Die Beauftragung von Nichtordinierten mit einer außerordentlichen Taufvollmacht gemäß can. 861 § 2 CIC eröffnet eine Chance, die glaubwürdige Verkündigung des Heilswillens Gottes zu stärken. Durch die Beauftragung mit einer außerordentlichen Taufvollmacht wird ermöglicht, dass der Zusammenhang von Taufvorbereitung und Tauffeier weiterhin auch personell erfahrbar bleibt und mit hoher Qualität gestaltet werden kann. Dabei ist der Zusammenhalt der Kirche in der Vielfalt von Diensten und Ämtern von großer Bedeutung. Das Zusammenspiel und die Rollenklärung von ordentlichen und außerordentlichen Taufspendenden sind als Lernprozess zu verstehen. Hierbei kann (unter anderem) an die Erfahrungen, die im Kontext der Einführung und Etablierung des Bestattungsdienstes durch Nichtordinierte gewonnen wurden, angeknüpft werden.

Das Bistum Osnabrück führt die außerordentliche Vollmacht zur Taufe von Kindern durch Nichtordinierte ad experimentum für drei Jahre ein. Diese Befristung bezieht sich auf die Beratungen und Beschlüsse der 5. Vollversammlung des Synodalen Weges.

Im Projektzeitraum werden die gesammelten Erfahrungen in den Gemeinden und die Beratungen und Beschlüsse der Deutschen Bischofskonferenz und die Fortsetzung des Synodalen Weges berücksichtigt.

1 Kriterien für die außerordentliche Vollmacht zur Taufspendung für Kinder durch Nichtordinierte

- 1.1 Häufig geschehen Taufkatechese und die Taufvorbereitung der Familien mit ihren Kindern durch Frauen und Männer, die hauptamtlich oder ehrenamtlich in der Pastoral mitarbeiten. Vor diesem Hintergrund kann es seelsorglich angemessen sein, dass diese Personen dann auch die Taufe spenden.
- 1.2 Wenn in einer Pfarrei/einer Pfarreiengemeinschaft die personellen und zeitlichen Ressourcen für eine pastoral angemessene Taufvorbereitung und

-spendung fehlen, ist in Berücksichtigung des pastoralen Gesamtrahmens der Einsatz von nichtordinierten Taufspendenden angeraten.

1.3 Für die außerordentliche Taufvollmacht kommen Ehrenamtliche und Hauptamtliche in Betracht. Von ihnen wird erwartet, dass sie folgende Fähigkeiten erworben haben:

- Kenntnis der theologischen, sakramentalen und pastoralen Bedeutung der Taufe und der Tauf Liturgie
- Befähigung zum Umgang mit Familien, die um die Taufe für ihre Kinder bitten
- Kenntnis der entsprechenden kirchlichen Vorschriften
- Befähigung zum Umgang mit biblischen Texten unter Berücksichtigung der Botschaft der Taufe
- Befähigung zur Verkündigung im Rahmen einer Taufansprache
- Befähigung in Sprache, Ausdruck und Stimme, die eine überzeugende Verkündigung des Wortes Gottes erwarten lässt
- Liturgische Ausbildung und Praxis mindestens auf dem Niveau der Leitung von Wort-Gottes-Feiern

2 Wahrnehmung der außerordentlichen Taufvollmacht durch hauptamtliche pastorale Mitarbeiter/innen

2.1 Das Bistum stellt für hauptamtliche pastorale Mitarbeitende, die mit der außerordentlichen Taufvollmacht ausgestattet werden, angemessene Möglichkeiten der Qualifizierung zur Verfügung. Das Bistum klärt mit den pastoralen Mitarbeitenden und den Personalverantwortlichen, unter Berücksichtigung des individuellen Standes der Aus- und Fortbildung, berufsbiographischer Aspekte und der pastoralen Gesamtsituation, ob eine außerordentliche Taufvollmacht in Betracht kommt. Die Qualifizierungsmaßnahmen orientieren sich an den in 1.3 geforderten Fähigkeiten. Die Teilnahme an einer solchen Qualifizierungsmaßnahme ist Voraussetzung für die Übertragung der außerordentlichen Taufvollmacht.

2.2 Im Zusammenhang mit der Ausstattung der außerordentlichen Taufvollmacht wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass Personen, die im pastoralen Dienst tätig sind, hierfür geeignet sind. Für die außerordentliche Taufvollmacht sollen solche Personen bevorzugt in den Blick genommen werden, die eine mehrjährige Berufserfahrung haben und/oder Tätigkeiten in einschlägigen pastoralen Arbeitsfeldern ausgeübt haben bzw. ausüben.

3 Wahrnehmung der außerordentlichen Taufvollmacht durch Ehrenamtliche

3.1 Die außerordentliche Taufvollmacht kann auch an Gemeindemitglieder übertragen werden, die für diese Aufgabe eine entsprechende Eignung haben. Personen, die langjährige Praxis in der Taufkatechese und Taufvorbereitung haben, kommen hier besonders in Betracht. Eine entsprechende menschliche, spirituelle und liturgische Kompetenz sowie ein Bezug zum Leben der Pfarrei werden vorausgesetzt.

3.2 Das Bistum trägt die Verantwortung für die Qualifizierung Ehrenamtlicher zur Wahrnehmung der außerordentlichen Taufvollmacht. Die Qualifizierungsmaßnahmen orientieren sich an den in 1.3 geforderten Fähigkeiten.

4 Antrags- und Beauftragungsverfahren

4.1. Die Beauftragung erfolgt durch den Bischof nach der Qualifizierung, auf Antrag des jeweils zuständigen Pfarrers bzw. Pfarrbeauftragten und nach Anhörung des Pfarrgemeinderates. Bei kategorial tätigen hauptamtlichen pastoralen Mitarbeitenden stellt der Dienstvorgesetzte den Antrag.

4.2. Die Beauftragung ist auf drei Jahre befristet und kann auf Antrag der jeweiligen Leitungsverantwortlichen verlängert werden.

4.3. Wenn einmal in einer Pfarrei eine Beauftragung ausgesprochen wurde, wird dies bei personellen Veränderungen möglichst berücksichtigt und entsprechend in die Aufgabenbeschreibung aufgenommen.

4.4. Im Zusammenhang der Antragsverfahren ist anzustreben, dass im Dekanat eine Verständigung über Grundfragen der Taufpastoral und -praxis erfolgt. Das Bistum unterstützt die Dekanate dabei, unter Berücksichtigung der pastoralen Gesamtsituation zu einer koordinierten Praxis zu kommen.

4.5. Bei Stellenwechsel von pastoralen Mitarbeitenden ist für den neuen Einsatzort in der Regel wiederum ein Antragsverfahren notwendig. Qualifizierungsmaßnahmen entfallen allerdings.

5 Liturgische Gestaltung der Feier der Taufe

5.1 Im Bistum Osnabrück wird die Taufe entsprechend dem Rituale „Die Feier der Kindertaufe“ (2007) gestaltet.

5.2 Die Frauen und Männer, die mit der außerordentlichen Taufvollmacht ausgestattet werden, übernehmen die Verantwortung für die würdige Feier der Taufe.

5.3 Frauen und Männer, die die Taufe spenden, tragen liturgische Kleidung.

Diese Ordnung tritt mit dem heutigen Tag in Kraft.

Osnabrück, 14. März 2023

+ **Dr. Franz-Josef Bode**
Bischof von Osnabrück

Art. 166

Dekanatsordnung (DekO)¹

1. Teil Das Dekanat

§ 1 Umschreibung des Dekanates

(1) Um die Seelsorge durch gemeinsames Handeln zu fördern, sind mehrere benachbarte Pfarreien des Bistums Osnabrück in Dekanate zusammengefasst (vgl. can. 374 § 2 CIC).

(2) Die Errichtung, Veränderung oder Aufhebung eines Dekanates aufgrund seelsorglicher oder verwaltungsmäßiger Erfordernisse erfolgt durch den Diözesanbischof.

(3) Gemäß dem Dekret des Diözesanbischofs gliedert sich das Bistum Osnabrück in folgende Dekanate: Osnabrück-Stadt, Bremen, Emsland-Mitte, Emsland-Nord, Emsland-Süd, Grafschaft Bentheim, Osnabrück-Nord, Osnabrück-Süd, Ostfriesland, Twistringen.

§ 2 Zweck des Dekanates

Als pastorale Einheit zwischen dem Bistum und den Pfarreien/Pfarreiengemeinschaften - und somit als Bindeglied zum Bistum - unterstützt das Dekanat den Bischof bei der Leitung der Diözese

- durch Verwirklichung der Planungen und Ziele/Zielvereinbarungen der Diözese unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse,
- durch Vermittlung von pastoralen Anregungen und Wünschen der Pfarreien (und Pfarreiengemeinschaften) an den Bischof,
- durch Wahrnehmung von Aufgaben im Auftrag des Bischofs.

Das Dekanat fördert subsidiär die Seelsorge durch gemeinsames Handeln.

¹ Soweit in dieser Ordnung auf natürliche Personen Bezug genommen wird, gilt dieses für Personen verschiedenen Geschlechts – ausgenommen Geistliche – in gleicher Weise. Dienst- und Funktionsbezeichnungen werden von Frauen in der weiblichen Form geführt.

§ 3 Aufgaben des Dekanates

Aus der Zielsetzung, die Seelsorge durch gemeinsames Handeln zu koordinieren und zu fördern, werden im Dekanat insbesondere folgende Aufgaben wahrgenommen:

1. Unterstützung der Pfarreien bei der Erfüllung ihrer Aufgaben
2. Entwicklung und Beratung pastoraler Konzeptionen
3. Theologische, pastorale und spirituelle Bildung der haupt- und ehrenamtlichen Dienste im Dekanat
4. Anpassung von Richtlinien und Maßnahmen des Bistums für den Bereich des Dekanats und die Sorge für deren Verwirklichung
5. Förderung von Begegnung und Austausch pastoraler Erfahrungen – auch themen- und aufgabenbezogen – und Planungen zwischen den Geistlichen und allen Hauptamtlichen im pastoralen Dienst, u. a. durch Vollversammlungen der Dekanatskonferenzen und Bereichskonferenzen
6. Wahrnehmung von kategorialen Aufgaben, die allein durch Pfarreien und Pfarreiengemeinschaften nicht wahrgenommen werden können
7. Beauftragung von Ehrenamtlichen auf Dekanatssebene
8. Förderung der Beratung pastoraler Fragen und Schwerpunktsetzungen für das Dekanat aus ehrenamtlicher und hauptamtlicher Perspektive
9. Planung und Durchführung von Projekten und/oder pastoralen Maßnahmen auf Dekanatssebene
10. Kontaktpflege zu Öffentlichkeit, Medien, kommunalen Körperschaften, außerkirchlichen Einrichtungen und Organisationen sowie Schulen
11. Pflege ökumenischer Kontakte auf Dekanatssebene
12. Kontaktpflege zu anderen kirchlichen Stellen, Einrichtungen und Organisationen (z. B. Caritas, Verbände, Schulen, Gemeinschaften, Ordensgemeinschaften) und gegebenenfalls deren Unterstützung

2. Teil Funktionsträger im Dekanat

§ 4 Dechant

(1) Als Beauftragter des Bischofs und vom Vertrauen der Priester, der Diakone und der pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Dekanates getragen leitet der Dechant gemäß den Normen des Kirchenrechts, unterstützt durch die Vorstände der Dekanatspastoralkonferenz und der Arbeitsgemeinschaft der Pfarrgemeinderäte das Dekanat. Durch die Ernennung des Bischofs wird der Dechant mit ordentlicher stellvertretender Gewalt ausgestattet.

(2) Der Dechant ist Vorsitzender des Vorstandes der Dekanatspastoralkonferenz und vertritt das Dekanat nach außen.

(3) Die einzelnen Aufgaben des Dechanten beschreibt das Dechantenstatut.

(4) Der Dechant wird durch den Bischof nach vorhergehender Wahl für fünf Jahre ernannt. Das Nähere regelt die Ordnung für die Wahl der Dechanten, der stellvertretenden Dechanten sowie der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Priesterrates. Im Dekanat Bremen wird der Dechant durch den Bischof ohne vorherige Wahl auf unbestimmte Zeit ernannt.

(5) Da sich die Aufgaben der Dechanten und der Mitglieder des Priesterrates zum großen Teil überschneiden, sollen die Dechanten auch Mitglieder des Priesterrates sein. Die Wahl der Mitglieder des Priesterrates schließt sich unmittelbar an die Wahl der Dechanten in Kenntnis des Ergebnisses der Dechantenwahl an. Das Nähere regelt die in Abs. 4 genannte Wahlordnung.

§ 5 Stellvertretender Dechant

(1) Der stellvertretende Dechant unterstützt den Dechanten bei der Erfüllung seiner Aufgaben und vertritt ihn bei Abwesenheit und Verhinderung. Näheres regelt das Dechantenstatut.

(2) Der stellvertretende Dechant wird durch den Bischof nach vorhergehender Wahl für 5 Jahre ernannt.

§ 6 Dekanatsbeauftragte

Kann der Bischof keinen Priester mit der Aufgabe des Dechanten betrauen, kann er einer Person aus dem pastoralen Dienst, die nicht Priester ist, die verantwortliche Wahrnehmung von Leitungsaufgaben auf Ebene des Dekanats übertragen. Die Person wird „Dekanatsbeauftragter“ genannt. Dekanatsbeauftragte sind mit Handlungsvollmacht ausgestattet. Sie sind Vorsitzende der Dekanatspastoral-konferenz und vertreten das Dekanat nach außen.

§ 7 Dekanatsreferent

Der Dekanatsreferent wird zur Entwicklung und Ausgestaltung des pastoralen Profils des Dekanates und zur Entlastung des Dechanten bzw. Dekanatsbeauftragten eingesetzt. Der Dekanatsreferent ist jeweils einem konkreten Dekanat zugeordnet. Näheres regelt das Statut für Dekanatsreferenten im Bistum Osnabrück.

§ 8 Beauftragte in der Jugendpastoral

(1) Die Jugendpastoral wird im Dekanat gleichberechtigt und in vertrauensvoller Zusammenarbeit vom Dekanatsjugendseelsorger und vom Dekanatsjugendreferenten initiiert, gefördert und begleitet. Sie arbeiten mit den ehrenamtlichen Funktionsträgern sowie mit allen Priestern und hauptamtlich pastoralen Mitarbeitern im Dekanat zusammen.

(2) Der Dekanatsjugendreferent wird in Absprache zwischen dem Dechanten bzw. dem Dekanatsbeauftragten,

dem Bischöflichen Personalreferat und dem Diözesanjugendamt eingesetzt.

(3) Aufgaben des Dekanatsjugendreferenten sind:

- Ergänzung, Unterstützung und jugendpastorale Qualifizierung der anderen pastoralen Dienste im Dekanat
- Konzeptionelle Weiterentwicklung der jugendpastoralen Angebote im Dekanat, auch in Zusammenarbeit mit Schulen
- Begleitung und fachliche Beratung der ehrenamtlichen Funktionsträger der Jugendpastoral im Dekanat
- Förderung schulpastoraler Angebote

(4) Dienstsitz des Dekanatsjugendreferenten ist das jeweilige Dekanatsjugendbüro. Einzelheiten bezüglich der Aufgabenstellung, -wahrnehmung, der persönlichen Voraussetzungen und der dienstlichen Einbindung werden in einer gesonderten Ordnung für Dekanatsjugendreferenten in der Diözese Osnabrück geregelt.

(5) Der Dekanatsjugendseelsorger wird nach Anhörung der Verantwortlichen in der Jugendpastoral vom Bischof für 3 Jahre ernannt.

(6) Aufgaben des Dekanatsjugendseelsorgers sind:

- den jungen Menschen zur Seite zu stehen, damit diese ihre Verantwortung als Christen in Kirche und Gesellschaft, in Familie und Beruf erkennen und erfüllen können
- junge Menschen in der Entdeckung ihrer je eigenen Berufung, insbesondere für Priester und Ordensberufe zu begleiten und das Gebet um geistliche Berufe zu pflegen
- auf Anfrage das Amt einer geistlichen Leitung im BDKJ-Regionalverband zu übernehmen
- den liturgischen Feiern auf Dekanatssebene oder auf Anfrage bei den verschiedenen Untergliederungen kirchlicher Jugendarbeit vorzustehen

§ 9 Regionalkirchenmusiker

(1) Ansprechpartner für kirchenmusikalische Belange im Dekanat ist der zuständige Regionalkirchenmusiker. Dieser arbeitet mit den nebenamtlichen Funktionsträgern sowie mit den Priestern und hauptamtlich pastoralen Mitarbeitern im Dekanat zusammen. In fachlichen Fragen erfolgt eine Abstimmung mit dem Kirchenmusikreferenten des Bistums.

(2) Die Dienstaufsicht wird durch den zuständigen Pfarrer wahrgenommen. Die Fachaufsicht liegt beim Kirchenmusikreferenten des Bistums.

(3) Aufgaben des Regionalkirchenmusiklers sind:

- Betreuung und Begleitung der nebenberuflichen Kirchenmusiker und der kirchenmusikalischen Gruppen

- Konzeption und Durchführung von musikalischen Aus- und Fortbildungsveranstaltungen
- Beratung der Pfarreien bei der Besetzung nebenamtlicher Kirchenmusikerstellen
- Kirchenmusikalische Unterstützung und Mitgestaltung von Dekanatsveranstaltungen
- Beratung des Dechanten bzw. Dekanatsbeauftragten in kirchenmusikalischen Fragen

(4) Der Regionalkirchenmusiker hat seinen Dienstsitz in einer Pfarrgemeinde des Dekanates. Einzelheiten bezüglich der Aufgabenstellung, -wahrnehmung, der persönlichen Voraussetzungen und der dienstlichen Einbindung werden in einer gesonderten Ordnung für Regionalkirchenmusiker in der Diözese Osnabrück geregelt.

§ 10 Weitere Beauftragungen

Der Bischof kann für weitere spezielle Aufgabengebiete ausdrückliche Dekanatsseelsorger benennen. Diese sollen der Unterstützung der spezifischen pastoralen Tätigkeit im Dekanat dienen. Die mit der Ernennung einhergehende Aufgabenstellung ist in dem Ernennungsschreiben aufzuführen.

3. Teil Gremien im Dekanat

§ 11 Dekanatspastoralkonferenz

(1) Die Dekanatspastoralkonferenz hat die Aufgabe, mit dem Dechanten bzw. Dekanatsbeauftragten im Hinblick auf die Leitung des Dekanates und die Erfüllung der darin zu erledigenden Aufgaben zusammenzuarbeiten.

(2) Die Dekanatspastoralkonferenz setzt sich wie folgt zusammen:

- alle Priester und Diakone, die einen bischöflichen Auftrag im Dekanat wahrnehmen
- alle Gemeindeassistenten und Gemeindereferenten
- alle Pastoralassistenten und Pastoralreferenten
- alle Katecheten in einem unbefristeten Anstellungsverhältnis zum Bistum Osnabrück mit einem Stellenumfang von mindestens 50 % im Dekanat
- der Dekanatsjugendreferent
- ein Vertreter des Caritasverbandes, der durch den Dechanten bzw. den Dekanatsbeauftragten in Abstimmung mit dem Diözesancaritasdirektor berufen wird
- ein pädagogischer Mitarbeiter in der KEB (Katholische Erwachsenenbildung)
- bis zu zwei weitere vom Dechanten bzw. Dekanatsbeauftragten in Abstimmung mit dem Vorstand der Dekanatspastoralkonferenz berufene Personen (dabei sollte nach Möglichkeit der Regionalkirchenmusiker und die Ordensleute, sofern sie nicht bereits vertreten sind, beteiligt werden)

- ein bis zwei Vertreter der Dekanatsarbeitsgemeinschaft des Pfarrgemeinderates, die diese in die Dekanatspastoralkonferenz entsendet

(3) Priester, Diakone, Gemeindereferenten und Pastoralreferenten mit einem Stellenumfang von weniger als 50 % können an den Sitzungen der Dekanatspastoralkonferenz teilnehmen, sofern der Pfarrer/der Dienstvorgesetzte (z. B. bei Teilzeit der kategorial eingesetzten Mitarbeiter) generell oder themenbezogen sein vorheriges Einverständnis erklärt hat.

(4) Über die Sitzung der Dekanatspastoralkonferenz wird ein Protokoll geführt. Über die Konferenzen und Tagungen hinaus soll in jedem Dekanat jährlich ein Besinnungstag und ein gemeinsamer Ausflug zur Stärkung der Gemeinschaft stattfinden.

(5) Dekanatsklausurtage und -studientage finden in einem vom Bistum festgelegten Rhythmus mit allen Mitgliedern der Dekanatspastoralkonferenz unter der Leitung des Bischofs oder des Weihbischofs statt. Diese Veranstaltungen verfolgen folgende Ziele:

- Auseinandersetzung mit (pastoral-)theologischen Fragestellungen (theologische Studientagung)
- gemeinsame Ausrichtung der pastoralen Arbeit im Dekanat (gemeinsame Abstimmung in der pastoralen Zielorientierung/communio pastoralis)
- Förderung der zwischenmenschlichen und spirituellen Ebene unter den Mitgliedern der Dekanatspastoralkonferenz (communio spiritualis und communio humana)

Die Verantwortung für die Organisation und Durchführung der Tagung liegt beim Bistum unter Beteiligung des Vorstandes der Dekanatspastoralkonferenz.

(6) Die Dekanatspastoralkonferenz prüft die Einrichtung von dauerhaft tätigen Bereichskonferenzen oder zeitbefristet eingesetzten Projektgruppen. Ziele möglicher Bereichskonferenzen/Projektgruppen können sein:

- fachlicher Austausch der im gleichen pastoralen Teilbereich Tätigen (z. B. Familienarbeit, Schulpastoral, Pastoral im 3. und 4. Lebensalter, Katechese etc.)
- ggf. Entwicklung abgestimmter Arbeitskonzepte für das Dekanat
- Aufgreifen und Umsetzen von diözesanen Projekten
- Entwicklung von eigenen Projektideen

Es wird empfohlen, in jedem Dekanat eine Bereichskonferenz Jugendpastoral einzurichten.

Zu diesen Bereichskonferenzen können alle hauptberuflichen und ehrenamtlichen Personen, die im jeweiligen pastoralen Bereich innerhalb des Dekanates tätig sind, eingeladen werden. § 10 Abs. 3 gilt entsprechend.

Die Mitglieder der Bereichskonferenz wählen einen Leiter, der Mitglied der Dekanatspastoralkonferenz sein muss.

§ 12 Vorstand der Dekanatspastoralkonferenz

(1) In jedem Dekanat ist für die Dekanatspastoralkonferenz ein Vorstand zu bilden. Aufgabe des Vorstandes ist es, den Dechanten bzw. den Dekanatsbeauftragten bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben, insbesondere bei der Vorbereitung der Dekanatspastoralkonferenz zu unterstützen.

(2) Geborene Mitglieder des Vorstandes der Dekanatspastoralkonferenz sind:

- der Dechant bzw. der Dekanatsbeauftragte
- der stellvertretende Dechant
- der Dekanatsreferent

Aus den Mitgliedern der Dekanatspastoralkonferenz werden von diesen zusätzlich gewählt bei

- bis zu 20 Mitgliedern der Pastoralkonferenz:
1 Person
- bis zu 40 Mitgliedern der Pastoralkonferenz:
2 Personen
- bei mehr als 40 Mitgliedern der Pastoralkonferenz:
3 Personen

(3) Bei der Wahl soll die Dekanatspastoralkonferenz eine angemessene Beteiligung von Frauen, der verschiedenen Berufsgruppen sowie der diakonischen Dimension anstreben.

(4) Der Vorstand der Dekanatspastoralkonferenz tritt auf Einladung des Dechanten bzw. des Dekanatsbeauftragten zusammen.

(5) Einzelne Aufgaben, die von Amts wegen dem Dechanten übertragen sind, können gemäß can. 137 § 1 CIC von diesem auf Mitglieder des Vorstandes der Dekanatspastoralkonferenz übertragen werden.

§ 13 Dekanatsarbeitsgemeinschaft der Pfarrgemeinderäte

(1) In der Dekanatsarbeitsgemeinschaft der Pfarrgemeinderäte tragen Laien, Priester und Diakone zusammen mit dem Dechanten bzw. Dekanatsbeauftragten gemeinsam Verantwortung für die Seelsorge im Dekanat. Sie hat das Dekanat betreffende Fragen zu untersuchen, zu beraten und entsprechende Maßnahmen vorzuschlagen.

(2) Die Dekanatsarbeitsgemeinschaft setzt sich wie folgt zusammen:

- Laienmitglieder eines jeden Pfarrgemeinderates, wobei jeder Pfarrgemeinderat im Regelfall mindestens ein Laienmitglied, höchstens zwei Laienmitglieder in die Dekanatsarbeitsgemeinschaft entsenden soll
- bis zu drei auf die Dauer von vier Jahren von der Dekanatsarbeitsgemeinschaft berufene Mitglieder
- der Dechant bzw. Dekanatsbeauftragte

- je ein von den im Dekanat tätigen Geistlichen und den im Dekanat tätigen hauptamtlichen pastoralen Mitarbeitern entsandtes Mitglied

(3) Der Vorstand der Dekanatsarbeitsgemeinschaft bereitet die Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft vor, übernimmt die Aufgaben, die ihm die Arbeitsgemeinschaft überträgt und entscheidet in Angelegenheiten zwischen den Sitzungen.

Mitglieder des Vorstandes sind:

- der von den Mitgliedern der Dekanatsarbeitsgemeinschaft für Pfarrgemeinderäte gewählte Vorsitzende
- der von den Mitgliedern der Dekanatsarbeitsgemeinschaft für Pfarrgemeinderäte gewählte stellvertretende Vorsitzende
- mindestens ein weiteres von den Mitgliedern der Dekanatsarbeitsgemeinschaft für Pfarrgemeinderäte gewähltes Vorstandsmitglied
- der Dechant bzw. Dekanatsbeauftragte
- der Dekanatsreferent als Geschäftsführer der Dekanatsarbeitsgemeinschaft für Pfarrgemeinderäte mit beratender Stimme

(4) Im Dekanat Bremen übernimmt der Stadtpastoralrat die Aufgaben der Dekanatsarbeitsgemeinschaft der Pfarrgemeinderäte. Näheres regelt die Satzung des Stadtpastoralrates Bremen.

(5) Näheres, insbesondere zur Situation gemeinsamer Pfarrgemeinderäte mehrerer Pfarreien, regelt die Satzung der Dekanatsarbeitsgemeinschaft der Pfarrgemeinderäte und die Satzung des Stadtpastoralrates Bremen.

§ 14 Gemeinsamer Dekanatsausschuss

(1) Mit Ausnahme des Dekanates Bremen wird in allen Dekanaten des Bistums ein Gemeinsamer Dekanatsausschuss eingerichtet.

(2) Der Gemeinsame Dekanatsausschuss besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes der Dekanatspastoralkonferenz sowie aus den Mitgliedern des Vorstandes der Dekanatsarbeitsgemeinschaft der Pfarrgemeinderäte. Der Dechant bzw. der Dekanatsbeauftragte leitet den Gemeinsamen Dekanatsausschuss; im Verhinderungsfall vertritt der stellvertretende Dechant den Dechanten bzw. benennt der Dekanatsbeauftragte eine Vertretung.

(3) Ziele und Aufgaben des Gemeinsamen Dekanatsausschusses sind:

- Austausch und Abstimmung über Planungen und Projekte zwischen dem Vorstand der Dekanatspastoralkonferenz und dem Vorstand der Dekanatsarbeitsgemeinschaft der Pfarrgemeinderäte
- Festlegung und Planung von Projekten und Veranstaltungen, die das gesamte Dekanat betreffen

- Abstimmung gemeinsamer Stellungnahmen des Dekanates
- gemeinsame Verantwortung für die Verwendung der Haushaltsmittel, die für die Pastoral des Dekanates zur Verfügung stehen

§ 15 Konferenz der leitenden Pfarrer im Dekanat

(1) In allen Dekanaten des Bistums wird eine Konferenz der leitenden Pfarrer eingerichtet.

(2) Ziele dieser Konferenz sind:

- Austausch (Beratung) der Pfarrer im Dekanat über Leitungsfragen im Zusammenwirken zwischen Pastoral, Personal und Finanzen
- Absprachen zur innerkirchlichen Positionierung zwischen Pfarreien und Diözese gegenüber politischen Einheiten (Städte, Kommunen, Landkreise)

(3) An der Konferenz nehmen alle leitenden Pfarrer und Pfarrbeauftragte des Dekanates teil. Der Dechant bzw. der Dekanatsbeauftragte leitet die Konferenz; im Verhinderungsfall vertritt der stellvertretende Dechant den Dechanten bzw. benennt der Dekanatsbeauftragte eine Vertretung.

(4) Der Dekanatsreferent kann zur Konferenz hinzugezogen werden.

§ 16 Priesterkonveniat

Es wird empfohlen, dass die im Dekanat lebenden Priester sich in überschaubaren Abständen zum Konveniat zusammenfinden.

§ 17 Einbindung der Priester und Diakone im Ruhestand

(1) Neben der regulären Mitgliedschaft der Priester und Diakone im Ruhestand mit einem bischöflichen Auftrag (in der Regel als Subsidiar) in der Dekanatspastoralkonferenz (vgl. § 11) werden alle Priester und Diakone im Ruhestand mit Wohnort im Dekanat zu folgenden Konferenzen eingeladen:

- Konferenz zur Wahl des Dechanten und des stellvertretenden Dechanten bzw. Dekanatsbeauftragten sowie des Mitglieds und des stellvertretenden Mitglieds des Priesterrates
- Dekanatsstudententag mit dem Bischof oder dem Weihbischof
- Geistlicher Tag
- Dekanatsausflug
- Priesterkonveniat

(2) Der Vorstand der Dekanatspastoralkonferenz kann unter Berücksichtigung der personellen Situation im Dekanat weitergehende Beschlüsse fassen.

(3) Jährlich soll eine eigene thematisch orientierte Konferenz mit den Priestern und Diakonen im Ruhestand angeboten werden.

§ 18 Tagungsrhythmus von Konferenzen

Für die Tagungen der verschiedenen Konferenzen und Gremien in den Dekanaten wird folgende Konferenzfrequenz für das Kalenderjahr empfohlen:

- Dekanatspastoralkonferenz: 4 - 8x, möglichst ganztags
- Bereichskonferenzen: nach Bedarf
- Gemeinsamer Dekanatsausschuss: mind. 1x
- Dekanatsarbeitsgemeinschaft der Pfarrgemeinderäte: 2 - 4x

§ 19 Weitere Arbeitsgruppen und Austauschebenen auf DekanatsEbene

(1) Zur Koordination der Pastoral zwischen den Pfarreien im Dekanat sowie den weiteren kirchlichen Einrichtungen im Dekanat (z. B. Schulen, Bildungshäuser, Verbände, caritative Einrichtungen, kath. Jugendbüro) finden Arbeitsgruppen und Austauschtreffen statt, die i. d. R. selbst organisiert und gestaltet werden.

(2) Der Dechant bzw. der Dekanatsbeauftragte und der Dekanatsreferent unterstützen diese Arbeitsgruppen im Rahmen ihrer Möglichkeiten.

(3) Bei hauptamtlich Mitwirkenden klärt der jeweilige Dienstvorgesetzte die Rahmenbedingungen für die Mitarbeit.

4. Teil Dekanatsbüro/Finanzen

§ 20 Dekanatsbüro

(1) In jedem Dekanat wird nach Absprache mit dem Bischoflichen Generalvikariat und dem Dechanten bzw. Dekanatsbeauftragten ein Dekanatsbüro eingerichtet. Das Dekanatsbüro ist Dienstsitz des Dekanatsreferenten.

(2) Das Geschäftskonto des Dekanates ist entweder bei der Kirchengemeinde einzurichten, auf dessen Gebiet sich das Dekanatsbüro befindet, oder bei der Kirchengemeinde, in der der Dechant seinen Sitz bzw. der Dekanatsbeauftragte seinen Einsatzort hat.

(3) Hinsichtlich des Geschäftskontos des Dekanates erhalten der Dechant bzw. der Dekanatsbeauftragte, ggf. der stellvertretende Dechant und der Dekanatsreferent jeweils eigene Kontoführungsbefugnis.

§ 21 Finanzausstattung des Dekanates

(1) Die Dekanate erhalten vom Bistum eine jährliche Finanzausweisung zur Bestreitung der anfallenden Kosten.

(2) Die Dekanatsarbeitsgemeinschaft der Pfarrgemeinderäte erhält eine Sachkostenausstattung, die in die Finanzausweisung des Dekanates integriert ist und gesondert ausgewiesen wird.

(3) Die Geschäftsführung/Verwaltung der Finanzaufweisung des Dekanats obliegt in der Regel dem Dekanatsreferenten.

§ 22 Haushaltsrechnung, -prüfung und -aufsicht

Im Hinblick auf die Finanzaufweisung für das jeweilige Dekanat hat das Dekanat innerhalb der ersten sechs Monate des Folgejahres im Rahmen der kirchlichen Aufsicht einen Verwendungsnachweis mit Prüfungsvermerk des Kirchenvorstandes derjenigen Kirchengemeinde, bei der das Dekanatskonto eingerichtet wird, unter Verwendung eines vom Bischöflichen Generalvikariat erstellten Vordrucks beim Bischöflichen Generalvikariat einzureichen.

5. Teil Inkrafttreten

§ 23 Inkrafttreten

Die Dekanatsordnung tritt als kirchliches Gesetz mit der Unterzeichnung in Kraft. Die bisherige Dekanatsordnung vom 6. November 2008 (KABl 2009, Art. 259, S. 299-304) treten damit außer Kraft.

Osnabrück, 22.03.2023

+ **Dr. Franz-Josef Bode**

Bischof von Osnabrück

Art. 167

Dechantenstatut des Bistums Osnabrück¹

§ 1 Präambel

Die Kirche kann ihrer Aufgabe besser gerecht werden, wenn die Seelsorge auf den verschiedenen Ebenen aufeinander abgestimmt und durch den Austausch der pastoralen Erfahrungen und Planungen zwischen den Pfarreien/Pfarreiengemeinschaften und durch die kategoriale Seelsorge ergänzt wird. Deshalb sollen alle Priester, Diakone, pastoralen Mitarbeiter sowie die verantwortlichen Gremien mit dem Dechanten, der dem jeweiligen Dekanat vorsteht, zusammenarbeiten.

§ 2 Der Dechant

1. Aufgaben des Dechanten

Als Beauftragter des Bischofs und vom Vertrauen der Priester, der Diakone und der pastoralen Mitarbeiter des Dekanates getragen, hat der Dechant die Aufgabe, die Er-

füllung des kirchlichen Auftrages im Bereich seines Dekanates zu fördern und dem Bischof als Ratgeber und Helfer zur Seite zu stehen (vgl. cann. 553 - 555 CIC). Darüber hinaus trägt der Dechant Sorge dafür, dass die auf diözesaner Ebene formulierten Ziele und gefassten Beschlüsse in geeigneter Weise im Dekanat Anwendung finden. Zugleich bringt der Dechant im Dekanat entwickelte und artikulierte pastorale Anliegen in die diözesanen Gremien ein.

Dem Dechanten obliegen folgende spezielle Aufgaben:

a) Sorge um Dienst und Leben der in der Seelsorge tätigen Personen

- Dem Dechanten ist die Sorge um die Mitbrüder (Priester und Diakone) und die Mitarbeiter im pastoralen Dienst aufgetragen, auch hinsichtlich einer verantwortungsbewussten Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Pflichten.
- Er sorgt sich besonders um jene, die sich in schwierigen Situationen befinden.
- Der Dechant lädt alle Priester, Diakone und die vom Bischof mit einer Aufgabe im Dekanat ständig betrauten Mitarbeiter im pastoralen Dienst, die im Dekanat ihren Dienst beginnen oder sich dort niederlassen, zu einem Antrittsbesuch ein und stellt sie in der Dekanatspastoralkonferenz vor.
- Der Dechant führt die neu ernannten Pfarrer und Pastöre in ihr Amt ein. In Pfarreiengemeinschaften werden Pfarrer und Pastöre in der Regel in der Kirche, bei der sie ihren Wohnsitz haben, für alle Pfarreien der Pfarreiengemeinschaft zugleich eingeführt.
- Der Dechant bemüht sich um geistliche Hilfen für seine Mitbrüder und die im Dekanat im pastoralen Dienst tätigen Mitarbeiter.
- Bei Differenzen zwischen den in der Pastoral des Dekanates Tätigen ist zunächst der Dechant vom Bischof mit der Beilegung dieser Schwierigkeiten beauftragt.
- Der Dechant trägt Sorge für eine sinnvolle Vertretungsordnung der priesterlichen Dienste im Dekanat.
- Der Dechant soll darauf achten, dass alle im pastoralen Dienst Tätigen regelmäßig ausreichend Erholungsurlaub und sich Zeiten für Exerzitien und zur Fortbildung nehmen.
- Der Dechant verabschiedet die Pfarrer und Pastöre in den Ruhestand.
- Der Dechant hat bei den Priestern auf die Hinterlegung eines Testamentes zu achten.
- Ihm obliegt die Sorge um die alten und kranken Mitbrüder. Gegebenenfalls benachrichtigt er den Bischof und dessen Mitarbeiter.

¹ Soweit in diesem Statut auf natürliche Personen Bezug genommen wird, gilt dieses für Personen verschiedenen Geschlechts – ausgenommen Geistliche – in gleicher Weise. Dienst- und Funktionsbezeichnungen werden von Frauen in der weiblichen Form geführt.

- Der Dechant hat dafür zu sorgen, dass die verstorbenen Mitbrüder seines Dekanates ein würdiges Begräbnis erhalten. Er hält die Exequien und leitet die Begräbnisfeier.

b) Begleitung und Koordinierung der pastoralen Arbeit im Dekanat

- Der Dechant sorgt für die regelmäßige Durchführung der Dekanatspastoralkonferenz, die er einberuft und leitet.
- Als Vorsitzender des Vorstandes der Dekanatspastoralkonferenz lädt der Dechant zu dessen Sitzungen ein und leitet diese.
- Der Dechant beruft die Konferenz der leitenden Pfarrer ein und leitet diese.
- Er sorgt sich um regelmäßige Zusammenkünfte der Priester und Diakone (Konveniat).
- Der Dechant ist Mitglied im Vorstand der Dekanatsarbeitsgemeinschaft der Pfarrgemeinderäte.
- Er benennt nach Abstimmung mit dem Diözesancaritasdirektor einen Vertreter der Caritas für die Dekanatspastoralkonferenz sowie bis zu zwei weitere Personen nach Abstimmung mit dem Vorstand der Dekanatspastoralkonferenz.
- Der Dechant trägt Verantwortung für die geistliche und theologische Fortbildung in seinem Dekanat.
- Dem Dechanten obliegt die Dienst- und Fachaufsicht über den Dekanatsreferenten und die Dienstaufsicht über den bzw. die Dekanatsjugendreferenten; gegebenenfalls können ihm entsprechend dem Auftrag des Bischofs im Bereich der kategorialen Seelsorge weitere Aufgaben im Rahmen der Dienst- und Fachaufsicht übertragen werden.

c) Unterstützung der kirchlichen Verwaltung

- Der Dechant unterstützt den Bischof bei der Vorbereitung und Durchführung der bischöflichen Pastoralvisitation.
- Gemeinsam mit dem stellvertretenden Dechanten führt der Dechant zwischen den bischöflichen Pastoralvisitationen in der Regel ein Mal eine Visitation durch. Hierfür wird eine Arbeitshilfe zur Verfügung gestellt. Dem Dechanten obliegt hierbei besonders die Prüfung folgender Kirchenbücher und Verzeichnisse:
 - Taufbuch, Register über Erstkommunionen und Firmungen, Ehebuch, Toten- und Begräbnisbuch, Register über Konversionen und Rekonziliationen.
 - Des Weiteren sind das Sitzungsbuch des Kirchenvorstandes und die Protokolle des Pfarrgemeinderates, die Gemeindemitgliederkartei, das Pfarrarchiv, die Pfarrchronik und die Brautexamensprotokolle zu prüfen.

- Der Dechant visitiert in der Pfarrei des stellvertretenden Dechanten auch hinsichtlich der Gegenstände, deren Überprüfung bei der Visitation insbesondere diesem aufgetragen ist.

2. Aufwendungsersatz

Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach Ziffer 1 erhält der Dechant einen monatlichen pauschalierten Aufwendungsersatz (Besoldungs- und Versorgungsordnung für die Priester des Bistums Osnabrück samt Anlagen in der jeweils geltenden Fassung).

3. Wahl und Ernennung des Dechanten

Bei der Benennung der Kandidaten für das Amt des Dechanten wirken mit dem Bischof die im Dekanat wohnenden Diözesanpriester und die im Dekanat vom Bischof eingesetzten Diakone, die im Dekanat wohnenden und im Auftrag des Bischofs tätigen Ordensangehörigen sowie die vom Bischof mit einer Aufgabe im Dekanat ständig betrauten Mitarbeiter im pastoralen Dienst zusammen. Die Genannten haben das Recht, dem Bischof einzeln bis zu drei Priester als Kandidaten vorzuschlagen. Aufgrund der Vorschläge benennt der Bischof bis zu drei Kandidaten, aus denen einer mit relativer Mehrheit gewählt und vom Diözesanbischof auf fünf Jahre zum Dechanten ernannt wird. Im Dekanat Bremen wird der Dechant durch den Bischof ohne vorherige Wahl auf unbestimmte Zeit ernannt.

Das Nähere regelt die Ordnung zur Wahl der Dechanten, der stellvertretenden Dechanten, der Dekanatsbeauftragten sowie der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Priesterrates.

4. Dekanatsbeauftragte

Kann der Bischof keinen Priester mit der Aufgabe des Dechanten betrauen, kann er einer Person aus dem pastoralen Dienst, die nicht Priester ist, die verantwortliche Wahrnehmung von Leitungsaufgaben auf Ebene des Dekanats übertragen. Die Person wird „Dekanatsbeauftragter“ genannt. Dekanatsbeauftragte sind mit Handlungsvollmacht ausgestattet. Sie sind Vorsitzende der Dekanatspastoralkonferenz und vertreten das Dekanat nach außen. Einzelne Aufgaben eines Dekanatsbeauftragten werden im Ernennungsschreiben definiert.

5. Wahl und Ernennung von Dekanatsbeauftragten

Für die Wahl von Dekanatsbeauftragten gilt § 2 Ziff. 3 analog.

6. Dechantenkonferenz

Die Dechanten bzw. Dekanatsbeauftragten treffen sich regelmäßig mit Vertretern der Bistumsleitung, über deren Benennung der Bischof entscheidet, zur Dechantenkonferenz.

§ 3 Der stellvertretende Dechant

1. Aufgaben des stellvertretenden Dechanten

Der stellvertretende Dechant unterstützt den Dechanten bei der Erfüllung seiner Aufgaben und vertritt ihn bei Abwesenheit und Verhinderung.

Gemeinsam mit dem Dechanten führt der stellvertretende Dechant zwischen den bischöflichen Pastoralvisitationen in der Regel ein Mal eine Visitation durch. Hierfür wird eine Arbeitshilfe zur Verfügung gestellt. Dem stellvertretenden Dechanten obliegen besonders folgende Prüfungen:

- die Prüfung der Verwaltung und Verwendung des Treugutvermögens (Ordnung zur Verwaltung des Treugutes der Kirchengemeinden in der Diözese Osnabrück, KABl. Osnabrück 2003, Art. 298, S. 351) und des Vermögensverzeichnisses in den Kirchengemeinden des Dekanates,
- die Kontrolle der Handhabung der Verwaltung und Verwendung von Spenden, Kollekten, Messstipendien (amtliches und persönliches Messstipendienbuch) und Messstiftungen (Messstiftungsbuch).

Er wirkt mit bei der Regulierung des Nachlasses der Priester.

Der stellvertretende Dechant visitiert in der Pfarrei des Dechanten auch hinsichtlich der Gegenstände, deren Überprüfung bei der Visitation insbesondere dem Dechanten aufgetragen ist.

Sollte der Dechant langfristig verhindert sein, übernimmt der stellvertretende Dechant – nach Abstimmung mit dem Bischof – auch dessen Prüfungsaufgaben.

2. Aufwändungsersatz

Für die Wahrnehmung dieser Aufgaben erhält der stellvertretende Dechant einen monatlich pauschalierten Aufwändungsersatz (Besoldungs- und Versorgungsordnung für die Priester des Bistums Osnabrück samt Anlagen in der jeweils geltenden Fassung).

3. Ernennung

Der stellvertretende Dechant wird vom Bischof nach vorhergehender Wahl für fünf Jahre ernannt. Das Nähere regelt die in § 2 Abs. 3 genannte Ordnung.

Der stellvertretende Dechant bleibt bis zur Ernennung seines Nachfolgers im Amt. Seine Amtszeit endet vorzeitig bei seinem Ausscheiden aus dem Dekanat oder bei erfolgreicher Neuwahl eines Dechanten.

§ 4 Inkrafttreten

Die Bestimmungen dieses Statuts treten mit der Unterzeichnung in Kraft. Bisherige Bestimmungen des Dechan-

tenstatuts vom 16. November 2009 (KABl. Osnabrück 2009, Art. 260, S. 304-306) treten gleichzeitig außer Kraft.

Osnabrück, 22.03.2023

+ **Dr. Franz-Josef Bode**

Bischof von Osnabrück

Art. 168

Statut des Priesterrates des Bistums Osnabrück¹

§ 1 Aufgaben und Befugnisse des Priesterrates

1. Der Priesterrat ist ein Kreis von Priestern, der als Repräsentant des Presbyteriums gleichsam Senat des Bischofs ist. Seine Aufgabe besteht darin, den Bischof bei der Leitung der Diözese nach Maßgabe des Rechts zu unterstützen, um das pastorale Wohl des ihm anvertrauten Gottesvolkes zu fördern (vgl. can. 495 § 1 CIC).

2. Der Priesterrat, der nicht ohne den Bischof handeln kann (vgl. can. 500 § 3 CIC), berät den Bischof, der ihn bei Angelegenheiten von größerer Bedeutung anzuhören hat und in den im Recht ausdrücklich genannten Fällen seiner Zustimmung bedarf (vgl. can. 500 § 2 CIC). Ihm obliegt die Mitsorge um Dienst und Leben der Priester, um den Priesternachwuchs sowie die Aus- und Weiterbildung der Priester. Er hat die Aufgabe, über die pastorale Tätigkeit in der Diözese zu beraten und sie zu fördern.

3. Der Priesterrat bestimmt auf Vorschlag des Bischofs einen ständigen Kreis von Pfarrern, aus dem jeweils zwei bei einem Verfahren der Amtsenthebung oder der zwangsweisen Versetzung mitwirken (vgl. can. 1742 § 1 CIC).

4. Aus seiner Mitte wählt der Priesterrat ein Mitglied für den Kirchensteuerrat der Diözese.

§ 2 Zusammensetzung des Priesterrates

1. Der Priesterrat besteht aus geborenen, gewählten und vom Bischof ernannten Mitgliedern.

2. Geborene Mitglieder sind

- der Diözesanbischof als Vorsitzender,
- die Weihbischöfe,
- der Generalvikar,
- der Official,
- der Regens des Priesterseminars,
- der Personalreferent des Bistums,

¹ Soweit in dieser Ordnung auf natürliche Personen Bezug genommen wird, gilt dieses für Personen verschiedenen Geschlechts – ausgenommen Geistliche – in gleicher Weise. Dienst- und Funktionsbezeichnungen werden von Frauen in der weiblichen Form geführt.

- der Leiter der Abteilung Seelsorge im Bischöflichen Generalvikariat,
 - der vom Bischof ernannte Dechant des Dekanates Bremen.
3. Gewählte Mitglieder sind
- die von den Weltpriestern der Dekanate, seien sie im Bistum Osnabrück oder in einem anderen Bistum inkardiniert, aber zum Wohle des Bistums Osnabrück in einem bestimmten Dekanat des Bistums tätig, gewählten Priester, in deren Verhinderungsfall deren gewählte Stellvertreter,
 - der von dem im Bistum Osnabrück inkardinierten, aber in einem anderen Bistum lebenden Priester gewählte Vertreter dieser Priester,
 - ein von den Priestern der Ordensleute oder Gesellschaften des apostolischen Lebens mit kanonischem Wohnsitz im Bistum Osnabrück aus ihrem Kreis gewählten Priester.
4. Der Bischof kann bis zu vier weitere Priester für fünf Jahre zu Mitgliedern des Priesterrates ernennen. Dabei wird er berücksichtigen, dass aus dem Kreis der im Ruhestand lebenden Priester, aus dem Kreis der Kapläne sowie der Ausländerseelsorger Vertreter im Priesterrat sind.
5. Als Gäste nehmen auf Einladung des Vorstandes an den Sitzungen des Priesterrates teil
- der Leiter der Abteilung Seelsorge des Bischöflichen Generalvikariates, sofern es sich nicht um einen Priester handelt,
 - ein von den Ständigen Diakonen gewählter Vertreter,
 - ein von den Priesteramtskandidaten der Diözese Osnabrück, die wenigstens sechs Semester Theologie studiert haben, aus ihren Reihen gewählter Student,
 - die Diözesansprecher der Gemeinde- und Pastoralreferenten.
6. Die Zugehörigkeit der Mitglieder des Priesterrates endet mit dem Ablauf einer Periode von fünf Jahren oder durch Verzicht des gewählten Mitgliedes, sofern dieser vom Bischof angenommen wird.
7. Die Wahlen der Mitglieder des Priesterrates erfolgen nach der vom Bischof erlassenen Ordnung für die Wahl der Dechanten, der stellvertretenden Dechanten sowie der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Priesterrates. Die Neuwahl hat bis zum Ende der Wahlperiode stattzufinden. Wiederwahl und Wiederernennung ist möglich. Der Priesterrat hört bei Eintritt der Sedisvakanz auf zu bestehen; innerhalb eines Jahres nach Besitzergreifung muss der Bischof den Priesterrat neu bilden (vgl. can. 501 § 2 CIC).

§ 3 Organisation und Arbeitsweise

1. Der Bischof kann sich bei der Leitung der Priesterratsitzungen vertreten lassen.
2. Der Priesterrat wählt möglichst bei der konstituierenden Sitzung einen Moderator und einen Stellvertreter sowie einen Sekretär. Diese bilden den geschäftsführenden Ausschuss des Priesterrates.
3. Der Priesterrat wird vom Bischof einberufen (vgl. can. 500 § 1 CIC), sooft es das Wohl der Priesterschaft und der Diözese erfordert. Er ist einzuberufen, wenn dieses von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich verlangt wird. Bei eilbedürftigen Fällen, in denen ein Aufschub der Entscheidung bis zur nächsten Priesterratsitzung nicht möglich oder untunlich ist, kann eine schriftliche Befragung der Mitglieder des Priesterrates erfolgen.
4. Die Einberufung des Priesterrates erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von regelmäßig drei, mindestens jedoch zwei Wochen. Bis zu einer Woche vor der Sitzung können dem Bischof Vorschläge zur Ergänzung der Tagesordnung eingereicht werden. Über die Annahme der Ergänzungsvorschläge entscheidet der Bischof nach Rücksprache mit dem Moderator.
5. Der Priesterrat kann mit Zustimmung des Bischofs Ausschüsse bilden, die sich mit den in § 1 Abs. 2 genannten Aufgaben befassen und Sitzungen des Priesterrates vorbereiten.
6. Der Priesterrat ist stets beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen worden ist. Zu den Sitzungen und einzelnen Tagesordnungspunkten kann der Bischof Sachverständige hinzuziehen.
7. Über die Ergebnisse der Beratungen und auf Verlangen des Bischofs oder des Moderators auch über die Beratungsbeiträge ist eine Niederschrift zu fertigen. Das Protokoll ist vom Bischof oder vom Moderator der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern des Priesterrates und allen anderen Priestern unverzüglich zuzusenden. Die Mitglieder des Priesterrates können innerhalb von drei Wochen nach Absendung der Niederschrift gegen Inhalt und Form der Niederschrift schriftlich Einwendungen erheben, worüber in der nächstfolgenden Priesterratssitzung beraten wird. Die nicht innerhalb der dreiwöchigen Frist beanstandeten Punkte der Niederschrift gelten als genehmigt. Über die Veröffentlichung der Beschlüsse entscheidet der Bischof (vgl. can. 500 § 3 CIC).

§ 4 Inkrafttreten

Dieses Statut tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Die Satzung des Priesterrates vom 16. November (KABL. Osnabrück 2009, Art. 261, S. 307-308) verliert gleichzeitig ihre Geltung.

Osnabrück, 22.03.2023

+ **Dr. Franz-Josef Bode**
Bischof von Osnabrück

Art. 169

Ordnung für die Wahl der Dechanten, der stellvertretenden Dechanten, der Dekanatsbeauftragten, sowie der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Priesterrates¹

Erster Teil

Wahl des Dechanten bzw. des Dekanatsbeauftragten

§ 1 Anlässe zur Wahl eines Dechanten bzw. eines Dekanatsbeauftragten

Bei Ablauf der Amtszeit bzw. bei Versetzung in ein anderes Dekanat oder dauernder Verhinderung, bei Amtsverzicht, Amtsenthebung oder im Todesfall eines Dechanten oder eines Dekanatsbeauftragten hat im Dekanat die Wahl eines Dechanten bzw. eines Dekanatsbeauftragten zu erfolgen.

§ 2 Vorschlagsrecht und Wahlberechtigung

Aktives Vorschlagsrecht bei der Kandidatenermittlung und aktives Wahlrecht bei der Wahl zum Dechanten bzw. Dekanatsbeauftragten haben

- die im Dekanat mit bischöflichem Auftrag eingesetzten Priester (Welt- und Ordenspriester) und die in diesem Dekanat vom Bischof eingesetzten Ständigen Diakone,
- die im Dekanat wohnenden, im Bistum Osnabrück inkardinierten Priester und Ständigen Diakone im Ruhestand,
- die vom Bischof mit einer Aufgabe im Dekanat ständig betrauten Mitarbeiter im pastoralen Dienst.

§ 3 Wählbarkeit

Als Dechant wählbar sind alle im Dekanat tätigen Priester im aktiven Dienst. Als Dekanatsbeauftragte sind wählbar alle Personen aus dem Pastoralen Dienst, die nicht Priester sind und die im Dekanat tätig sind.

§ 4 Wahlverfahren

1. Im Zuge der Vorbereitung der Wahl des Dechanten bzw. Dekanatsbeauftragten übermittelt der Bischöfliche Personalreferent dem amtierenden Dechanten, dessen Vertreter oder dem amtierenden Dekanatsbeauftragten eine vorläufige Liste aller Wahlberechtigten sowie eine weitere Liste aller wählbaren Kandidaten des Dekanates und bittet um Überprüfung und Rückmeldung innerhalb einer zu set-

¹ Soweit in dieser Ordnung auf natürliche Personen Bezug genommen wird, gilt dieses für Personen verschiedenen Geschlechts – ausgenommen Geistliche – in gleicher Weise. Dienst- und Funktionsbezeichnungen werden von Frauen in der weiblichen Form geführt.

zenden Frist. Die Koordination liegt beim Dekanatsreferenten.

2. Nach Eingang der Antworten übersendet der Bischöfliche Personalreferent allen Wahlberechtigten des Dekanates die endgültige Liste der wählbaren Kandidaten mit der Bitte, innerhalb einer zu setzenden Frist bis zu drei Priester bzw. für den Fall der Wahl eines Dekanatsbeauftragten bis zu drei Mitarbeiter aus dem Pastoralen Dienst, die nicht Priester sind, vorzuschlagen, die sie für geeignet halten.

3. Nachdem der Bischof die Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen ermittelt hat, teilt er (im Regelfall) aus diesem Kreis allen Wahlberechtigten bis zu drei Namen mit. Gleichzeitig fordert er alle Wahlberechtigten auf, bis spätestens drei Tage vor der nächsten Dekanatspastoralkonferenz ihre Stimme für einen der vom Bischof benannten Kandidaten in einem eigens beigelegten Briefumschlag der im Brief des Bischofs genannten Person zukommen zu lassen.

4. Auf der Dekanatspastoralkonferenz werden zu der in dem Brief des Bischofs benannten Person zwei Mitglieder, die nicht Kandidaten sind, von der Konferenz als Beisitzer benannt. Diese drei öffnen die Wahlbriefe und zählen die Stimmen aus. Bei Stimmengleichheit erfolgt Stichwahl durch die anwesenden Wahlberechtigten. Bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los. Über das Wahlverfahren wird ein Protokoll geführt.

5. Gewählt ist der Kandidat, der die relative Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. Der Dechant oder sein Stellvertreter oder der Dekanatsbeauftragte teilt dem Bischof unverzüglich das Wahlergebnis mit. Der Mitteilung fügt er eine Abschrift des Protokolls bei.

§ 5 Ernennung durch den Bischof

Den von der Dekanatspastoralkonferenz Gewählten ernannt der Bischof für die Dauer von fünf Jahren zum Dechanten bzw. Dekanatsbeauftragten.

Zweiter Teil

Wahl des stellvertretenden Dechanten

§ 6 Vorschlagsrecht

Unmittelbar nach erfolgter Wahl eines Dechanten schlägt dieser zwei oder drei im Dekanat wohnende Priester als Kandidaten für die Wahl des stellvertretenden Dechanten vor, nachdem er sich zuvor bei diesen hinsichtlich ihrer Bereitschaft zur Annahme einer möglichen Wahl vergewissert hat.

§ 7 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

Bezüglich der Wahlberechtigung und der Wählbarkeit gelten die im ersten Teil (§ 2 und § 3) genannten Grundsätze entsprechend.

§ 8 Wahlverfahren

Die Wahl erfolgt geheim. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme. Über das Wahlverfahren wird ein Protokoll geführt. Gewählt ist der Kandidat, der die relative Mehrheit der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit erfolgt Stichwahl durch die anwesenden Wahlberechtigten. Bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los. Der Dechant teilt dem Bischof unverzüglich das Wahlergebnis mit. Der Mitteilung fügt er eine Abschrift des Protokolls bei. Im Dekanat Bremen wird der stellvertretende Dechant nach den Regeln gewählt, die für die Wahl der Dechanten gelten (vgl. Erster Teil).

§ 9 Ernennung durch den Bischof

Den von der Dekanatspastoralkonferenz gewählten stellvertretenden Dechanten ernennt der Bischof für die Dauer von fünf Jahren zum stellvertretenden Dechanten. Seine Amtszeit endet vorzeitig bei seinem Ausscheiden aus dem Dekanat oder bei erfolgter Neuwahl eines Dechanten bzw. der Wahl eines Dekanatsbeauftragten.

Dritter Teil**Wahl des Mitglieds des Priesterrates****§ 10 Wahlberechtigung und Wählbarkeit**

Aktiv und passiv wahlberechtigt für die Wahl des im Dekanat zu wählenden Priesterratsmitglieds sind gemäß can. 498 § 1 CIC

- alle im jeweiligen Dekanat mit bischöflichem Auftrag eingesetzten Weltpriester, die im Bistum Osnabrück inkardiniert sind,
- die im Dekanat wohnenden, im Bistum Osnabrück inkardinierten Priester im Ruhestand,
- die in einem anderen Bistum inkardinierten Weltpriester, die in diesem Dekanat wohnen und im Auftrag des Bischofs tätig sind,
- die im jeweiligen Dekanat wohnenden und im Auftrag des Bischofs tätigen Ordenspriester,
- alle in der Diözese Osnabrück inkardinierten, jedoch außerhalb des Bistums wohnenden Weltpriester, in dem Dekanat, in dem sie letztmalig unmittelbar im Bistum eingesetzt waren.

§ 11 Vertreter der Orden

Die Priester der Ordensinstitute oder Gesellschaften des apostolischen Lebens mit kanonischem Wohnsitz im Bistum Osnabrück wählen aus ihrem Kreis einen Priester in den Priesterrat. Die Wahl erfolgt nach einem von der Arbeitsgemeinschaft der Ordensmänner für die Diözese Osnabrück festgelegten Wahlmodus. Wahlberechtigt und wählbar sind nur Ordenspriester.

§ 12 Wahlverfahren

1. Die Wahl des im Dekanat zu wählenden Priesterratsmitgliedes schließt sich am selben Tag und am selben Ort der Wahl des Dechanten und des stellvertretenden Dechanten bzw. des Dekanatsbeauftragten an.

2. Im Dekanat Bremen gelten die in Abs. 1 im Hinblick auf den Dechanten enthaltenen Regelungen sinngemäß für den stellvertretenden Dechanten.

3. Die Wahl ist geheim. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme. Die Auszählung der Stimmen wird von zwei vorher bestimmten Priestern übernommen (Wahlgremium). Mitglied des Priesterrates wird der Priester, der die Mehrheit der Stimmen der erschienenen Priester auf sich vereinigt hat. Hat kein Kandidat diese Stimmzahl erreicht, findet unter den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Gewählt ist der Kandidat, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat. Stimmenthaltungen werden dabei nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

4. Über die Wahl wird ein Protokoll geführt. Das Wahlgremium übermittelt dem Bischof das Ergebnis der Wahl zusammen mit einer Abschrift des Protokolls.

Vierter Teil**Wahl des stellvertretenden Mitglieds des Priesterrates****§ 13 Wahlberechtigung, Wählbarkeit und Wahlverfahren**

Im Anschluss an die Wahl des Priesterratsmitgliedes findet die Wahl seines Stellvertreters für die Mitgliedschaft im Priesterrat statt. Die im Dritten Teil (§ 10 und § 12) genannten Regelungen gelten insoweit entsprechend.

Fünfter Teil**Inkrafttreten****§ 14 Inkrafttreten**

Diese Regelung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und löst die bisherige Ordnung für die Wahl des Dechanten und des Priesterrates vom 5. Januar 1996 (KABl. Osnabrück 1996, Artikel 8, Seite 15) in der Fassung vom 1. September 2010 (KABl Osnabrück 2010, Art. 89, S. 134) ab.

Osnabrück, 22.03.2023

+ **Dr. Franz-Josef Bode**

Bischof von Osnabrück

Art. 170

Statut für Dekanatsreferenten im Bistum Osnabrück¹

1. Beschreibung

In den Dekanaten des Bistums Osnabrück werden zur Entwicklung und Ausgestaltung eines pastoralen Profils der Dekanate und zur Unterstützung der Dekanate sowie zur Entlastung der Dechanten bzw. Dekanatsbeauftragten Dekanatsreferenten eingesetzt. Sie sind jeweils einem konkreten Dekanat zugeordnet.

2. Aufgaben

(1) Allgemeines

- a. Grundsätzlich sind die Aufgabenstellungen des Dekanatsreferenten abhängig von der konkreten Situation des Dekanats zu entwickeln und zu beschreiben.
- b. Sämtliche dem Dekanatsreferenten übertragenen Aufgaben führt er in Abstimmung mit dem Dechanten bzw. Dekanatsbeauftragten und dem Dekanatsvorstand aus.

(2) Verbindliche Aufgaben

- a. Der Dekanatsreferent unterstützt und koordiniert als Referent des Dekanates die Zusammenarbeit der Hauptamtlichen und der Gremien auf der Ebene des Dekanates. Dabei steht der Dekanatsreferent als pastoraler Referent in engem Bezug zum Bistum, insbesondere zum Bischöflichen Seelsorgeamt. Er stellt dabei sicher, dass Anfragen und Aufgaben dem Dechanten bzw. Dekanatsbeauftragtem mitgeteilt werden.
- b. Der Dekanatsreferent trägt Sorge für den Austausch der unterschiedlichen kirchlichen Träger der Pastoral im Dekanat (Pfarreien, Verbände, sozial-diakonische Einrichtungen, Schulen und Bildungshäuser, Projektträger).
- c. Dem Dekanatsreferenten obliegt die Geschäftsführung der Dekanatspastoralkonferenz sowie der Dekanatsarbeitsgemeinschaft der Pfarrgemeinderäte, bzw. des Stadtpastoralrates im Dekanat Bremen. Darüber hinaus führt er die Geschäfte des Dekanatshaushalts.
- d. Die bischöfliche Visitation wird durch den Dekanatsreferenten vorbereitet und koordiniert.

¹ Soweit in dieser Ordnung auf natürliche Personen Bezug genommen wird, gilt dieses für Personen verschiedenen Geschlechts – ausgenommen Geistliche – in gleicher Weise. Dienst- und Funktionsbezeichnungen werden von Frauen in der weiblichen Form geführt.

- e. Die Koordinierung zentraler Veranstaltungen des Dekanates liegt in der Verantwortung des Dekanatsreferenten.

(3) Mögliche Aufgaben

- a. Dezentrale Fortbildungsveranstaltungen für Haupt- und Ehrenamtliche können durch den Dekanatsreferenten koordiniert und durchgeführt werden.
- b. Die Koordination der Öffentlichkeitsarbeit des Dekanats kann durch den Dekanatsreferenten geleistet werden.
- c. Die Wahrnehmung kommunaler Mandate im Auftrag der Kirche (z. B. Jugendhilfeausschuss) ist dem Dekanatsreferenten ebenso möglich, wie die Vertretung des Dekanates in Gremien auf interkonfessioneller Ebene.
- d. Der Dekanatsreferent kann zur Konferenz der leitenden Pfarrer im Dekanat hinzugezogen werden.

3. Qualifikation

Als Dekanatsreferenten werden in der Regel Pastoralreferenten eingesetzt.

4. Umfang der Tätigkeit

Der Umfang der Tätigkeit des Dekanatsreferenten ist abhängig von den konkreten Gegebenheiten im Dekanat und wird mit der Ernennung festgelegt.

5. Dienstsitz

Der Sitz des Dekanatsreferenten wird in Absprache mit dem Bischöflichen Generalvikariat und dem Dechanten bzw. Dekanatsbeauftragten festgelegt.

6. Dienst- und Fachaufsicht

Die Dienst- und Fachaufsicht für den Dekanatsreferenten obliegt dem Dechanten bzw. dem Dekanatsbeauftragten.

7. Gremienmitgliedschaft

Der Dekanatsreferent ist Mitglied im Vorstand der Dekanatspastoralkonferenz, deren Vor- und Nachbereitung ihm ebenso obliegt wie die Umsetzung ihrer Beschlüsse. Im Vorstand der Dekanatsarbeitsgemeinschaft der Pfarrgemeinderäte ist der Dekanatsreferent beratend und unterstützend tätig.

8. Inkrafttreten

Dieses Statut tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Damit tritt das Statut vom 16. November 2009 (KABl 2009, Art. 263, St. 310-311) außer Kraft.

Osnabrück, 22.03.2023

+ **Dr. Franz-Josef Bode**

Bischof von Osnabrück

Art. 171

Grundlegung und Ordnung für die kirchliche Bevollmächtigung von Lehrerinnen und Lehrern zur Erteilung von katholischem und christlichem Religionsunterricht (Missio-Ordnung)

I. Grundlegung: Die Missio canonica als kirchlicher Auftrag und Bestärkung für Religionslehrkräfte

Die Missio canonica (kirchliche Bevollmächtigung) und die vorläufige kirchliche Bevollmächtigung für die Zeit des Vorbereitungsdienstes sind kirchliche Sendung, Auftrag und Rückhalt für die Religionslehrkräfte des katholischen und des christlichen Religionsunterrichts, der von der katholischen Kirche und den evangelischen Kirchen gemeinsam verantwortet wird, zur Erteilung dieses Unterrichts im Rahmen des schulischen Erziehungs- und Bildungsauftrages. In dieser Sendung der Religionslehrkräfte wird die grundgesetzliche Konstruktion gemäß Artikel 7 Absatz 3 GG des katholischen und des christlichen Religionsunterrichts als sogenannte „res mixta“ konkret und sie ist Teil der gemeinsam wahrgenommenen Verantwortung von Staat und katholischer Kirche für das Fach. Im Rahmen dieser gemeinsamen Verantwortung setzen die Bundesländer nur solche Lehrkräfte im katholischen und im christlichen Religionsunterricht ein, die – wie die Lehrkräfte aller Fächer – für die freiheitlich-demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten und vom Ortsordinarius zur Erteilung des Religionsunterrichts im Namen der Kirche bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist auch kirchenrechtlich geregelt.¹

Der katholische Religionsunterricht hat aus kirchlicher Perspektive drei wesentliche Aufgaben:

1. „Vermittlung von strukturiertem und lebensbedeutsamem Grundwissen über den Glauben der Kirche“² – Die Wissensvermittlung setzt dieses im Studium der Theologie vermittelte Grundwissen bei den Religionslehrkräften voraus sowie die Kompetenz, dieses Wissen mit Bezug zur Lebensrealität der Menschen heute zu reflektieren;

¹ Vgl. can. 804 § 2: „Der Ortsordinarius hat darum bemüht zu sein, daß sich diejenigen, die zu Religionslehrern in den Schulen, auch den nichtkatholischen, bestellt werden sollen, durch Rechtgläubigkeit, durch das Zeugnis christlichen Lebens und durch pädagogisches Geschick auszeichnen.“ Can. 805: „Der Ortsordinarius hat für seine Diözese das Recht, die Religionslehrer zu ernennen bzw. zu approbieren und sie, wenn es aus religiösen oder sittlichen Gründen erforderlich ist, abzuberaufen bzw. ihre Abberufung zu fordern.“

² Die deutschen Bischöfe, Der Religionsunterricht vor neuen Herausforderungen, Bonn 2005, 18.

2. „Reflexive Erschließung von Formen gelebten Glaubens“³ – Die reflexive Erschließung erfordert persönliches Vertrautsein mit Formen gelebten Glaubens bei den Religionslehrkräften;
3. „Förderung religiöser Dialog- und Urteilsfähigkeit“⁴ – Voraussetzung ist eine religiös verortete und dialogfähige Persönlichkeit, die als Religionslehrkraft das Wechselspiel von Fragen, Zweifel und Vertrauen als Lernweg des Glaubens wahrnimmt und auch vermittelt.

Daher setzt die Berufstätigkeit als Religionslehrkraft neben der theologischen und pädagogischen Befähigung, die durch das Theologie- und Pädagogikstudium sowie durch den anschließenden Vorbereitungsdienst erworben werden, die volle Eingliederung in die katholische Kirche durch die Initiations sakramente Taufe, Firmung und Eucharistie⁵ und die Bereitschaft voraus, „in der Kirche die Kommunikationsbasis für [ihr bzw.] sein Glaubensleben zu suchen“⁶ und die eigene religiöse Orientierungsperspektive im Unterricht transparent zu machen und theologisch zu begründen. Im Sinne der Zielsetzung des katholischen Religionsunterrichts, Schülerinnen und Schüler zu verantwortlichem Denken und Handeln im Hinblick auf Glauben und Religion zu befähigen, gehört zur Profession von Religionslehrkräften auch die Bereitschaft, den Religionsunterricht in Übereinstimmung mit der Lehre der katholischen Kirche in ökumenischem Geist zu erteilen und die Entwicklung dieser Lehre mit ihrem Geltungsanspruch einzubringen. Grundlagen sind das Glaubensbekenntnis der katholischen Kirche, die apostolische Überlieferung⁷ und das Prinzip der „Hierarchie der Wahrheiten“. Damit besteht eine hohe Bindung an die Gemeinschaft der katholischen Kirche.

Doch „die Bindung an die Kirche kann nicht die Verpflichtung auf ein verklärtes, theologisch überhöhtes Idealbild der Kirche beinhalten. Die Spannung zwischen Anspruch und Realität, zwischen der Botschaft Jesu Christi und der tatsächlichen Erscheinungsweise seiner Kirche, zwischen Ursprung und Gegenwart darf nicht verharmlost und schon gar nicht ausgeklammert werden. Liebe und kritische Distanz zur Kirche müssen einander nicht ausschließen“⁸. Aus diesem Grund sollen Religionslehrkräfte im Sinne einer kritischen Loyalität zu kontrovers diskutierten kirchlichen Themen auch im Unterricht sich theologisch begründet positionieren und so zu einer lebendigen Kirche beitragen,

³ Die deutschen Bischöfe, Die Zukunft des konfessionellen Religionsunterrichtes, Bonn 2016, 31.

⁴ Die deutschen Bischöfe, Der Religionsunterricht vor neuen Herausforderungen, Bonn 2005, 30.

⁵ Vgl. can. 842 § 2.

⁶ Synodenbeschluss, Der Religionsunterricht in der Schule (1974), 2.8.4.

⁷ Dogmatische Konstitution über die göttliche Offenbarung „Dei verbum“ des Zweiten Vatikanischen Konzils (1965), Nr. 8.

⁸ Synodenbeschluss, Der Religionsunterricht in der Schule (1974), 2.8.5.

die um die Nachfolge Jesu Christi in der Welt von heute ringt und unter dem Beistand des Heiligen Geistes fortschreitet.⁹ Rechtgläubigkeit im Sinne von can. 804 § 2 CIC schließt theologisch begründete Kritik und Zweifel nicht aus. Gleichzeitig bedarf es innerhalb der weltanschaulich pluralen Gesellschaft einer glaubwürdigen Positionierung der eigenen Religiosität in dem Bewusstsein, dass es sich hierbei immer um eine lebenslange Aufgabe handelt. Katholische Religionslehrkräfte sind als katholische Lehrkräfte auch dann erkennbar, wenn sie konfessionsbewusst und differenzsensibel katholischen Religionsunterricht kooperativ in ökumenischem Geist¹⁰ oder christlichen Religionsunterricht in ökumenischem Geist erteilen und dabei Grundwissen über differente theologische Lehren und Formen gelebten Glaubens anderer christlicher Kirchen in respektvoller Kommunikation und Diskursivität im eigenen Religionsunterricht thematisieren.

Da der Religionsunterricht ein ordentliches Unterrichtsfach ist, gelten für ihn wie für jedes andere Fach Grundregeln schulischen Lernens:

1. Ziel des Unterrichts ist die Ermöglichung eines selbstständigen Urteils der Schülerinnen und Schüler, weshalb jede Form der Indoktrinierung zu vermeiden ist. Dieses Ziel verfolgt auch der katholische Religionsunterricht ebenso wie der christliche Religionsunterricht, indem er Schülerinnen und Schüler „zu verantwortlichem Denken und Verhalten im Hinblick auf Glaube und Religion“ befähigen will.¹¹
2. Diesem Ziel dient das Kontroversitätsgebot für den schulischen Unterricht; nach diesem Prinzip muss das, was in Wissenschaft und Gesellschaft kontrovers ist, auch im Unterricht kontrovers behandelt werden. Auch in der Theologie und im Leben der Kirche gibt es eine legitime Pluralität von Überzeugungen, die im Religionsunterricht zur Sprache kommen sollen; wenn nämlich unterschiedliche Standpunkte und deren theologische Begründungen unerörtert blieben, widerspräche dies seiner oben genannten Zielsetzung und der intendierten Förderung der Urteilsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler. Dies gilt in besonderem Maße für den christlichen Religionsunterricht, in dem die Pluralität der Überzeugungen aller beteiligten Kirchen thematisiert wird.

⁹ Dogmatische Konstitution über die göttliche Offenbarung „Dei verbum“ des Zweiten Vatikanischen Konzils (1965), Nr. 8.

¹⁰ Die deutschen Bischöfe, Die Zukunft des konfessionellen Religionsunterrichts, hg. vom Sekretariat der deutschen Bischofskonferenz, Bonn 2016, 33. Evangelischer und Katholischer Religionsunterricht sind unabhängig von der Organisationsform im ökumenischen Geist zu erteilen, so Deutsche Bischofskonferenz und Evangelische Kirche in Deutschland (EKD), Zur Kooperation von Evangelischem und Katholischem Religionsunterricht, Bonn – Hannover 1998.

¹¹ Synodenbeschluss, Der Religionsunterricht in der Schule (1974), 2.5.1.

3. Mit dieser Zielsetzung entspricht der Religionsunterricht zugleich der dritten Grundregel, dem schulischen Gebot der Subjekt- bzw. Schülerorientierung, die auch theologisch begründet ist; denn es ist Aufgabe der katholischen Kirche, „in einer jeder Generation angemessenen Weise auf die bleibenden Fragen der Menschen nach dem Sinn des gegenwärtigen und zukünftigen Lebens und nach dem Verhältnis beider zueinander Antwort zu geben.“¹²

Die Beachtung dieser Grundsätze schulischer Bildung und der Bekenntnischarakter des Religionsunterrichts widersprechen sich nicht; denn der Bekenntnischarakter des Faches nach Artikel 7 Absatz 3 GG setzt voraus, dass die Religionslehrkräfte das Fach „nicht nur in der Beobachterperspektive über den Glauben“ erteilen, sondern dies „auch in der Teilnehmerperspektive vom Glauben“ tun.¹³ Das schließt die Teilnahme am Leben der Kirche und ihrem Ringen um die Frage ein, was Nachfolge Christi heute bedeutet.

Mit der kirchlichen Beauftragung ist die Erwartung verbunden, dass Religionslehrkräfte ein „Zeugnis christlichen Lebens“ (can. 804 § 2) in Schule und Unterricht geben. Wie wichtig diese Zeugenschaft ist, hat schon Papst Paul VI. festgestellt: „Der heutige Mensch hört lieber auf Zeugen als auf Gelehrte, und wenn er auf Gelehrte hört, dann deshalb, weil sie Zeugen sind.“¹⁴ Religionslehrkräfte sollen ihren persönlichen Glauben und ihre Glaubenserfahrungen didaktisch und methodisch reflektiert in das Unterrichtsgeschehen einbringen. Für Schülerinnen und Schüler, deren Eltern, Kolleginnen und Kollegen sind sie auch außerhalb des Unterrichts Ansprechpartnerinnen und -partner in oft sehr persönlichen Glaubens- und Lebensfragen. Nicht selten sehen sie sich auch durch Kritik an Glaube und Kirche zu einer persönlichen Stellungnahme herausgefordert. Ihr Zeugnis zeigt sich aber auch im täglichen Umgang mit den Schülerinnen und Schülern, den Kolleginnen und Kollegen, den Eltern, der Schulleitung und nicht zuletzt in der Mitverantwortung für die Gestaltung des Schullebens. Zu einem solchen Zeugnis christlichen Lebens sind alle Religionslehrkräfte aufgefordert, unabhängig von ihrer Herkunft, ihrem Alter, ihrer Beeinträchtigungen, ihrer persönlichen Lebenssituation, ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität. Mit dem Zeugnis christlichen Lebens unvereinbar sind Handlungen, die öffentlich wahrnehmbar sind und sich gegen die Kirche oder deren Wertordnung richten.

¹² Pastoralkonstitution, Die Kirche in der Welt von heute, „Gaudium et spes“ des Zweiten Vatikanischen Konzils (1965), Nr. 4.

¹³ Die deutschen Bischöfe, Der Religionsunterricht vor neuen Herausforderungen, Bonn 2005, 34.

¹⁴ Papst Paul VI., Apostolisches Schreiben „Evangelii nuntiandi“ (1975), in: Texte zu Katechese und Religionsunterricht, Arbeitshilfen 66, hg. vom Sekretariat der deutschen Bischofskonferenz, Bonn 1998, 7-77, 34.

Der Beruf der Religionslehrkraft ist anspruchsvoll und herausfordernd. Mit der Erteilung der *Missio canonica* wollen die Bischöfe die Religionslehrkräfte ermutigen, diese Herausforderungen anzunehmen. Die *Missio canonica* ist vor allem eine Vertrauenserklärung, die mit der Zusage verbunden ist, dass die Kirche die Religionslehrkräfte begleitet und unterstützt.

Die folgende Ordnung ist im Sinne dieser Grundlegung zu interpretieren.

II. Missio-Ordnung

§ 1 Erfordernis der kirchlichen Bevollmächtigung

- (1) Zur Erteilung von katholischem Religionsunterricht und von christlichem Religionsunterricht, der von der katholischen Kirche mitverantwortet wird, bedarf die katholische Religionslehrkraft einer dauerhaft erteilten kirchlichen Bevollmächtigung (*Missio canonica*).
- (2) Wer sich in einem staatlichen oder kirchlichen Ausbildungsverhältnis darauf vorbereitet, selbständig katholischen oder christlichen Religionsunterricht zu erteilen, benötigt für den im Rahmen dieses Ausbildungsverhältnisses erteilten katholischen oder christlichen Religionsunterricht eine vorläufige kirchliche Bevollmächtigung.
- (3) Die Regelungen des weltlichen Rechts über die fachliche und pädagogische Qualifikation der Religionslehrkräfte bleiben unberührt.

§ 2 Zuständigkeiten; Reichweite der *Missio canonica*

- (1) Zuständig für die Erteilung der *Missio canonica* ist der Bischof der Diözese, in der die Lehrkraft Religionsunterricht erteilt (Can. 805 CIC). Die *Missio canonica* gilt zeitlich unbefristet.
- (2) Zuständig für die Erteilung der vorläufigen kirchlichen Bevollmächtigung ist der Ortsordinarius der Diözese, in der der für die Erteilung von katholischem Religionsunterricht qualifizierende Studienabschluss erworben wurde, oder der Diözese, in der die für die Religionslehrkraft zuständige Lehrerbildungsinstitution liegt.
- (3) Abweichend von Abs. 2 ist für die Erteilung der vorläufigen kirchlichen Bevollmächtigung bei einer berufsbegleitenden Weiterbildung von Religionslehrkräften mit dem Ziel, das staatliche Lehramt für katholischen oder christlichen Religionsunterricht zu erwerben, die Diözese zuständig, in der die Religionslehrkraft tätig ist.
- (4) Die *Missio canonica* oder vorläufige kirchliche Bevollmächtigung von anderen (Erz-)Diözesen wird anerkannt. Sofern eine Religionslehrkraft mit einer *Missio*

canonica einer anderen (Erz-)Diözese an einer Schule in der Diözese Osnabrück katholischen oder christlichen Religionsunterricht erteilt, ist sie verpflichtet, ihre *Missio*-Urkunde der zuständigen Abteilung des Generalvikariats der Diözese Osnabrück vorzulegen.

§ 3 Voraussetzungen für die Verleihung der *Missio canonica*

- (1) Die *Missio canonica* wird bei Vorliegen folgender Voraussetzungen erteilt:
 1. Abschluss der für die Lehrtätigkeit an öffentlichen Schulen qualifizierenden Studien der katholischen Theologie.
 2. Erfolgreicher Abschluss des Vorbereitungsdienstes.
 3. Die volle Eingliederung in die katholische Kirche durch die Initiationssakramente Taufe, Firmung und Eucharistie.
 4. Die Bereitschaft, im Rahmen des schulischen Bildungsauftrags den Religionsunterricht in Übereinstimmung mit der Lehre der katholischen Kirche in ökumenischem Geist glaubwürdig zu erteilen.
 5. Die Bereitschaft, ein Zeugnis christlichen Lebens in Schule und Unterricht zu geben.

Liegen die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht vor, wird die *Missio canonica* versagt.

- (2) Der Antrag wird unter Verwendung eines Formulars der kirchlichen Behörde gestellt. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. Zeugnisse und andere Unterlagen, aus denen das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 ersichtlich ist,
 2. eine persönliche Erklärung über die Bereitschaft zur Erteilung des Religionsunterrichts sowie zum christlichen Lebenszeugnis nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 5,
 3. der Studienbegleitbrief oder ein anderer geeigneter Nachweis der Teilnahme an den verpflichtenden Modulen des Mentorats am Studienort,
 4. ein Referenzschreiben, erstellt von einer Person, die im kirchlichen Verkündigungsdienst tätig ist und nicht beruflich an der Ausbildung von Religionslehrkräften mitwirkt.
- (3) Die kirchliche Behörde prüft den Antrag und empfiehlt dem Ortsordinarius die Erteilung oder Versagung der *Missio canonica*. Bevor die kirchliche Behörde empfiehlt, die *Missio canonica* zu versagen, gibt sie der Religionslehrkraft unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme; diese Frist kann auf Antrag der Religionslehrkraft verlängert werden. Soll die *Missio canonica* nach Abs. 1 Satz

2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 oder 5 versagt werden, leitet die Behörde den Vorgang an die Missio-Kommission weiter. Die Religionslehrkraft kann den Antrag jederzeit zurücknehmen.

- (4) Sind die Voraussetzungen nach Abs. 1 vollständig erfüllt, entsendet der Ortsordinarius die Religionslehrkraft mit der Missio canonica. Hierüber erhält die Religionslehrkraft eine Urkunde. Diese wird in der Regel durch den Ortsordinarius oder eine von diesem beauftragte Person im Rahmen eines Gottesdienstes überreicht.

§ 4 Verleihung der vorläufigen kirchlichen Bevollmächtigung

- (1) Die vorläufige kirchliche Bevollmächtigung wird bei Vorliegen folgender Voraussetzungen erteilt:

1. ein erfolgreicher Abschluss der für die Lehrtätigkeit an öffentlichen Schulen qualifizierenden Studien der katholischen Theologie,
2. die volle Eingliederung in die katholische Kirche durch die Initiationssakramente Taufe, Firmung und Eucharistie,
3. die Bereitschaft, im Rahmen des schulischen Bildungsauftrags den Religionsunterricht in Übereinstimmung mit der Lehre der katholischen Kirche in ökumenischem Geist glaubwürdig zu erteilen,
4. die Bereitschaft, ein Zeugnis christlichen Lebens in Schule und Unterricht zu geben.

Liegen die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht vor, wird die vorläufige kirchliche Bevollmächtigung versagt.

- (2) Der Antrag wird unter Verwendung eines Formulars der kirchlichen Behörde gestellt. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Zeugnisse und andere Unterlagen, aus denen das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 ersichtlich ist,
2. eine persönliche Erklärung über die Bereitschaft zur Erteilung des Religionsunterrichts sowie zum christlichen Lebenszeugnis nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4,
3. der Studienbegleitbrief oder ein anderer geeigneter Nachweis der Teilnahme an den verpflichtenden Modulen des Mentorats am Studienort.

- (3) Die kirchliche Behörde prüft den Antrag und empfiehlt dem Ortsordinarius die Erteilung oder Versagung der vorläufigen kirchlichen Bevollmächtigung. Vor einer Versagung der vorläufigen kirchlichen Bevollmächtigung ist die Religionslehrkraft zu den maßgeblichen Gründen anzuhören. § 3 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.

- (4) Über die Verleihung der vorläufigen kirchlichen Bevollmächtigung erhält die Religionslehrkraft eine Urkunde. Diese kann persönlich überreicht oder auf dem Postweg übersandt werden.

§ 5 Erlöschen der Missio canonica und der vorläufigen kirchlichen Bevollmächtigung

- (1) Die Missio canonica erlischt durch Entzug oder Verzicht.

- (2) Die Missio canonica und die vorläufige kirchliche Bevollmächtigung können nach § 8 entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr vollständig erfüllt sind. Zuständig für den Entzug ist der Ortsordinarius, der die Missio canonica oder die vorläufige kirchliche Bevollmächtigung erteilt hat. Der Entzug der Missio canonica erfolgt auf Empfehlung der Missio-Kommission.

- (3) Bevor die Missio-Kommission einbezogen wird, ist die kirchliche Behörde verpflichtet, der Religionslehrkraft den für den beabsichtigten Entzug maßgeblichen Sachverhalt schriftlich mitzuteilen, diesen in einem Gespräch mit der Religionslehrkraft zu erörtern und ihr ein Angebot seelsorglicher oder supervisorischer Unterstützung zu machen. Außerdem ist der Religionslehrkraft unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. Vor einem Entzug der vorläufigen kirchlichen Bevollmächtigung ist die Religionslehrkraft anzuhören.

- (4) Die Religionslehrkraft kann gegenüber dem nach Abs. 2 Satz 2 zuständigen Ortsordinarius den Verzicht auf die Missio canonica oder die vorläufige kirchliche Bevollmächtigung erklären. Der Verzicht bedarf der Schriftform; einer Annahme durch den Ortsordinarius bedarf er nicht.

- (5) Die Religionslehrkraft kann im Falle einer Krise in ihrer Glaubensbiografie, die zu gravierenden Differenzen mit den Grundsätzen der Kirche führt, in Rücksprache mit der zuständigen Abteilung des bischöflichen Generalvikariats die Missio canonica auf selbstbestimmte Zeit aussetzen. In diesem Fall verpflichtet sich das Bistum Osnabrück, Seelsorge, Beratung oder geistliche Begleitung der Lehrkraft bereitzustellen, wenn diese es wünscht.

- (6) Ist die Missio canonica oder die vorläufige kirchliche Bevollmächtigung erloschen, darf die Religionslehrkraft keinen katholischen oder christlichen Religionsunterricht erteilen. Ist die Religionslehrkraft an einer öffentlichen Schule tätig, informiert die kirchliche Behörde die staatliche Schulaufsichtsbehörde.

§ 6 Aufgaben und Zusammensetzung der Missio-Kommission

- (1) Die durch den Ortsordinarius eingerichtete Missio-Kommission wird tätig, wenn beabsichtigt ist, einen Antrag auf Verleihung der Missio canonica nach § 3 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 oder 5 abzulehnen oder die Missio canonica oder die vorläufige kirchliche Bevollmächtigung zu entziehen.
- (2) Der Missio-Kommission gehören an:
 1. ein/e Vertreter/in der bischöflichen Behörde,
 2. drei Religionslehrkräfte aus unterschiedlichen Schulstufen,
 3. ein/e theologische/r Hochschullehrer/in,
 4. ein/e Jurist/in mit der Befähigung zum deutschen Richteramt, der/die nicht im kirchlichen Dienst angestellt ist.
- (3) Die Mitglieder mit Ausnahme des Vertreters/der Vertreterin der bischöflichen Behörde übernehmen diese Tätigkeit ehrenamtlich.
- (4) Der Ortsordinarius ernennt die Mitglieder der Missio-Kommission für fünf Jahre. Weitere Amtszeiten sind möglich. Für jedes Mitglied ernennt der Ortsordinarius eine/n Stellvertreter/in.
- (5) Die Kommission wählt aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n.

§ 7 Arbeitsweise der Missio-Kommission

- (1) Die Missio-Kommission tritt schulstufenbezogen zusammen. Im konkreten Einzelfall gehören ihr an
 1. der/die Vertreter/in der bischöflichen Behörde,
 2. die Religionslehrkraft der Schulstufe, für welche im konkreten Einzelfall die Missio canonica beantragt oder für welche die Missio canonica, deren Entzug beabsichtigt ist, erteilt wurde,
 3. der/die theologische Hochschullehrer/in,
 4. der/die Jurist/in.
- (2) Die Missio-Kommission ist nur bei Anwesenheit aller vier Mitglieder beschlussfähig. Sie tagt, auch soweit eine Anhörung der betroffenen Lehrkraft stattfindet, nicht öffentlich.
- (3) Wird ein Mitglied der Missio-Kommission wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt, so entscheidet die Missio-Kommission unter Ausschluss des abgelehnten Mitglieds; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Ersatzmitglieder werden für die Entscheidung nach Satz 1 nicht hinzugezogen; Abs. 2 Satz 1 findet keine Anwendung. Die Ablehnung

ist schriftlich zu begründen. Das abgelehnte Mitglied hat sich dazu zu äußern. Die Entscheidung nach Satz 1 ist nicht anfechtbar.

- (4) Erklärt sich ein Mitglied, das nicht abgelehnt ist, selbst für befangen, gilt Abs. 3 entsprechend.

§ 8 Verfahren bei Einbeziehung der Missio-Kommission

- (1) Die kirchliche Behörde leitet den Vorgang unter Beifügung der schriftlichen Stellungnahme der Religionslehrkraft an die Missio-Kommission weiter. Hält diese nach einer vorläufigen Prüfung die Versagung oder den Entzug der Missio canonica für angezeigt, gibt sie der Religionslehrkraft erneut Gelegenheit, binnen einer angemessenen Frist eine schriftliche Stellungnahme abzugeben; diese Frist kann auf Antrag der Religionslehrkraft durch den Vorsitzenden der Missio-Kommission verlängert werden. Auf Antrag eines ihrer Mitglieder oder der Religionslehrkraft führt die Missio-Kommission eine mündliche Anhörung durch.
- (2) Unbeschadet des Abs. 1 Satz 3 bedient sich die Missio-Kommission der Beweismittel, die sie nach pflichtgemäßem Ermessen zur Ermittlung des Sachverhalts für erforderlich hält. Sie kann insbesondere Auskünfte jeder Art einholen, Zeugen und Sachverständige vernehmen oder die schriftliche oder elektronische Äußerung von Beteiligten, Sachverständigen und Zeugen einholen sowie Urkunden und Akten beiziehen.
- (3) Die Missio-Kommission übersendet dem Ortsordinarius ein schriftliches Votum mit einer Empfehlung für dessen Entscheidung. Die Beschlussfassung über das Votum nach Satz 1 erfolgt durch Mehrheitsentscheidung; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Überstimmte Kommissionsmitglieder können dem Votum ein Minderheitsvotum beifügen.
- (4) Die Entscheidung des Ortsordinarius wird der Religionslehrkraft schriftlich mit Begründung zugestellt. Innerhalb von zehn Tagen kann die Religionslehrkraft schriftlich die Abänderung oder Aufhebung der Entscheidung in schriftlicher Form beantragen (vgl. can. 1734 § 2 CIC). Hat der Antrag nach Satz 2 keinen Erfolg, kann die Religionslehrkraft innerhalb von fünfzehn Tagen über den Ortsordinarius Beschwerde bei der zuständigen römischen Kongregation einlegen (vgl. can. 1732 - 1739 CIC).
- (5) Der Ortsordinarius kann aus schwerwiegenden und dringenden Gründen die Missio canonica während des Verfahrens nach Abs. 1 bis 4 bis zur endgültigen Entscheidung vorläufig entziehen. Zuvor ist der Religionslehrkraft Gelegenheit zu geben, unverzüglich eine schriftliche Stellungnahme abzugeben. Die Entscheidung nach Satz 1 ist nicht anfechtbar. § 5 Abs. 5 gilt entsprechend.

(6) Die Lehrkraft kann zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens einen rechtlichen Beistand hinzuziehen.

§ 9 In-Kraft-Treten

Vorstehende Ordnung tritt am 01. April 2023 in Kraft. Gleichzeitig werden die bisher geltenden Regelungen außer Kraft gesetzt.

Osnabrück, 24. März 2023

+ **Dr. Franz-Josef Bode**

Bischof von Osnabrück

Art. 172

Verlängerung der Pauschalverträge mit der GEMA - Streaming von Gottes- diensten - Meldepflichten

Die zwischen dem Verband der Diözesen Deutschlands (VDD) und der GEMA abgeschlossenen Pauschalverträge über die Musiknutzung in Gottesdiensten bzw. bei kirchlichen Veranstaltungen sind über den 31.12.2022 hinaus verlängert worden. In diesem Zuge wurde auch eine Vereinbarung über die Verlängerung der Regelungen über das Streaming von Gottesdiensten auf kirchlichen Homepages getroffen. Die bisherigen Regelungen zur Übertragung von Gottesdiensten auf der Homepage der jeweiligen Kirchengemeinde gelten damit zunächst fort.

Im Zuge der Vertragsverhandlung über den Pauschalvertrag zur Nutzung von Musik bei kirchlichen Veranstaltungen hat es die GEMA jedoch zur Bedingung für weitere Verhandlungen gemacht, dass in Zukunft sämtliche kirchlichen Veranstaltungen, bei denen Musik genutzt wird (Ausnahme Gottesdienste), gemeldet werden. Bisher sind Veranstaltungen wie z.B. ein Pfarrfest im Jahr, ein Kindergarten- oder ein Seniorenfest weder vergütungs- noch meldepflichtig. Dem VDD ist es gelungen, im Hinblick dieser Forderung eine Übergangsfrist bis mindestens zum 01.01.2024 zu erwirken. Bis zu diesem Zeitpunkt verbleibt es insofern bei der bisherigen Regelung. Sobald uns weitere Informationen zu diesem Punkt vorliegen, werden wir Sie entsprechend informieren.

Osnabrück, 14. März 2023

Das Bischöfliche Generalvikariat

Art. 173

Weltgebetstag um geistliche Berufungen

30. April 2023

„Hören“ und „Werft die Netze aus“

Der Weltgebetstag um geistliche Berufungen wird in der gesamten Kirche am 4. Ostersonntag, dem „Sonntag des Guten Hirten“, begangen. Das bundesweite Jahresthema der Berufungspastoral lautet „Hören“. An diesem Sonntag besteht auch wieder die Möglichkeit, dass junge Menschen aus den verschiedenen pastoralen Berufsgruppen oder noch in Ausbildung in den Kirchengemeinden ein Glaubenszeugnis von ihrem Berufungsweg geben. Bei Interesse wenden Sie sich bitte an die Diözesanstelle.

Ergänzend zum Jahresthema der Berufungspastoral findet in diesem Jahr zum vierten Mal die 24-Stunden-Gebetsaktion „Werft die Netze aus“ statt. Aufgrund der großen Beteiligung in den Gemeinden und vieler positiver Rückmeldungen wird die Aktion 2023 am Weltgebetstag für geistliche Berufungen erneut durchgeführt. Die Initiative wird vom Zentrum für Berufungspastoral der Deutschen Bischofskonferenz verantwortet.

Gerade jetzt ist das Gebet um geistliche Berufungen wichtig, denn es wird sichtbar, was uns die Seelsorge bedeutet, was die Verkündigung des Evangeliums gerade in schwierigen Zeiten bedeuten kann. Seelsorgliche Berufe vermitteln gerade in schwierigen Zeiten Hoffnung und Halt. Wir leben davon, dass es Menschen gibt, die sich von Gott in den Dienst rufen lassen, um die Botschaft Jesu zu verbreiten und dadurch Sinn und Heil zu vermitteln. Die Frage nach dem Sinn des Lebens rückt in der gegenwärtigen Krise noch stärker ins Bewusstsein und ruft in einem jedem die Frage nach der persönlichen Berufung als Christ wach.

Informationen und Materialien können in der Diözesanstelle Berufe der Kirche angefordert werden:

Diözesanstelle Berufe der Kirche, Johannisfreiheit 12, 49074 Osnabrück,

Tel.: 0541 318-412, E-Mail: berufung@bistum-os.de,
Web: www.berufung-os.de.

Osnabrück, im März 2023

Das Bischöfliche Generalvikariat

Art. 174

Hinweise zu Thema und Durchführung der 31. Renovabis-Pfingstaktion 2023

Das Leitwort der diesjährigen Pfingstaktion lautet „Sie fehlen. Immer. Irgendwo. Arbeitsmigration aus Osteuropa“. Auch in diesem Jahr werden Gäste aus Mittel-, Ost- und Südosteuropa nach Deutschland kommen und lebendig aus ihren Ländern berichten. Es haben Projektpartner aus Albanien, dem Kosovo, Rumänien, Bosnien und Herzegowina, Serbien und Rumänien zugesagt. Es bieten sich die beiden Aktionswochen in der zweiten Maihälfte an, um die Anliegen von Renovabis zugunsten der Menschen im Osten Europas in Pfarrgemeinden, Schulen und bei katholischen Verbänden aufzugreifen und in den Fokus zu rücken. Eine besondere Zielgruppe sind junge Menschen in der Firmvorbereitung. Sie stehen vor ihren ersten Erfahrungen mit dem Berufsleben und kommen auch mit der Thematik „Arbeitsmigration“ in Kontakt. Das facettenreiche Thema bietet viele Anknüpfungspunkte.

Das weltkirchliche Hilfswerk Renovabis besteht in diesem Jahr seit 30 Jahren. In diesen drei Jahrzehnten konnte es in 29 Ländern im Osten Europas viele Projekte fördern – vor allem durch die Erlöse der Pfingstkollekte und durch Spenden. Nach der inzwischen abklingenden Covid-Pandemie belastet jetzt der Krieg gegen die Ukraine die Menschen und Projektpartner überall in Mittel-, Ost- und Südosteuropa. Neben der Nothilfe im Krieg fördert Renovabis dort weiter soziale, pastorale und Bildungs-Projekte. Christinnen und Christen bleiben der Hoffnung auf Frieden verpflichtet. Das Gebet um Frieden verbindet Menschen in Ost und West, in der Ukraine und in Deutschland.

Mit der bundesweiten Eröffnung der 31. Pfingstaktion-Aktion ist Renovabis in diesem Jahr im Bistum Hildesheim zu Gast. Der Eröffnungsgottesdienst findet am Sonntag, dem 14. Mai 2023, mit Bischof Dr. Heiner Wilmer SCJ um 10 Uhr am Liegeplatz des Arbeitsdampfschiffs „Eisbrecher Wal“ im Hafen von Bremerhaven, bei schlechtem Wetter in der Pfarrkirche Hl. Herz Jesu in Bremerhaven statt. Er wird über domradio.de live im Web-TV und bei k-tv-Katholisches Fernsehen übertragen. Über alle Veranstaltungstermine informiert die Webseite: www.renovabis.de/pfingstaktion.

Ab Montag, dem 8. Mai 2023, sollen die Renovabis-Plakate in der Gemeinde ausgehängt werden und die kombinierten Spendentüten/Infoblätter an Gottesdienstbesucher oder über den Pfarrbrief verteilt werden.

Die Pfingstnovene 2023 mit dem Titel „... das habt ihr mir getan“ wurde verfasst von Bischof Dodë Gjergji, Bischof von Prizren-Pristina, Kosovo. Das Neun-Tage-Gebet von Renovabis ist als Begleiter für die Tage auf das Pfingstfest zu gedacht; in diesem Jahr greift der Autor außerdem mit

Texten über „Arbeitsmigration aus Osteuropa“ die Thematik der Pfingstaktion auf. Die 28. Renovabis-Pfingstnovene bietet elf Textimpulse für Novenen-Andachten in der Gemeinschaft oder zum persönlichen Gebet. „Christi Himmelfahrt“ als Einstimmung und Pfingsten als Fest der Herabkunft des Heiligen Geistes zum Abschluss ergänzen die klassischen neun Novenentage. Die Pfingstnovene 2023 wird von Renovabis-Erzbischof Dr. Heiner Koch erneut für das Gebet in den Pfarreien, in Familienkreisen, Gruppen und Verbänden und als Gebetsbrücke in den Osten Europas empfohlen. Ein Gebetsheft „Öffne mein Herz“ mit Gebeten zum Heiligen Geist soll darüber hinaus ein Wegbegleiter für die persönliche Begegnung der Gläubigen mit Gottes Geist sein. Das Heft ist online in Deutsch, Englisch, Albanisch, Kroatisch und Ukrainisch verfügbar. Ein Aktions-Themenheft vermittelt Reportage-Impulse und hält Gottesdienstbausteine und Predigtsskizzen bereit.

Am Wochenende vor Pfingsten (20./21. Mai 2023) soll in den Gemeinden der Aufruf der deutschen Bischöfe in allen Gottesdiensten, auch in den Vorabendmessen, verlesen werden. Auch in der Predigt ist ein Hinweis auf die Pfingstkollekte von Renovabis erbeten und hilfreich. Bitte verteilen Sie die Spendentüten und Infoblätter mit dem Hinweis, dass die Spende für die Menschen in Osteuropa am Pfingstsonntag gesammelt wird und dass die Spende auch zum Pfarramt gebracht oder auf ein Renovabis-Spendenkonto überwiesen werden kann.

Am Pfingstsonntag, dem 28. Mai 2023, sowie in den Vorabendmessen am 27. Mai 2023, wird in allen katholischen Kirchen die Renovabis-Kollekte für Osteuropa gehalten. Auf Wunsch der deutschen Bischöfe wird die Renovabis-Kollekte für die Aufgaben der Solidaritätsaktion Renovabis ohne jeden Abzug an die Bistumskasse weitergegeben. **Bitte überweisen Sie die Kollekte an das Bischöfliche Generalvikariat unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Überweisungsträger.** Die Bistumskasse leitet die Beträge unverzüglich an Renovabis weiter.

Weitere Informationen:

Die Gemeinden erhalten im April einen Materialbrief mit Informationen, Plakaten und Textvorschlägen zur Renovabis-Aktion. Eine Übersicht über alle Materialien gibt die Webseite www.renovabis.de/material. Alle Aktionsmaterialien liegen auch dort online zum Herunterladen bereit. Über alle Veranstaltungstermine, auch zu besonderen Terminen im Bistum Hildesheim, informiert auch die Webseite: www.renovabis.de/pfingstaktion.

Individuelle Kollekten oder Spenden von Gruppen können auch direkt an Renovabis überwiesen werden:

www.renovabis.de/pfingstspende oder: Renovabis e.V., Bank für Kirche und Caritas eG, GENODEM1BKC, DE94 4726 0307 0000 0094 00

Osnabrück, 20. März 2023

Das Bischöfliche Generalvikariat

Art. 175

**Deutsche Bischofskonferenz veröffentlicht
das Kirchliche Handbuch
Band XLII: 2016 bis 2020 erschienen**

Zahlen rund um die katholische Kirche in Deutschland sind seit 1908 auch im *Kirchlichen Handbuch* zu finden. Jetzt wurde die Reihe um die Statistiken aus den Jahren 2016 bis 2020 (Band XLII) ergänzt. Das Handbuch informiert über die katholische Kirche in Deutschland, die Zahl der Mitglieder sowie deren Verteilung auf die Diözesen. Zusätzlich enthält es Informationen zum europäischen und weltkirchlichen Kontext, zu geistlichen Berufen und kirchlichen Diensten sowie weitere ausgewählte Daten.

Das Nachschlagewerk bildet die Grundlage für alle Statistiken rund um die katholische Kirche und ermöglicht einen differenzierten Überblick über langfristige Entwicklungen. Darüber hinaus erleichtern grafische und kartografische Darstellungen das Verständnis der Daten.

Mit Band XLII erscheint zugleich die letzte Ausgabe des Kirchlichen Handbuchs. Zahlreiche Daten aus den zurückliegenden Jahrzehnten sowie aktuelle Zahlen sind unter www.dbk.de in der Rubrik Kirche in Zahlen verfügbar.

Hinweis:

Das Kirchliche Handbuch ist im Buchhandel oder unter www.verlag-mainz.de erhältlich: Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.): *Kirchliches Handbuch. Band XLII: 2016 bis 2020. Statistisches Jahrbuch der Bistümer im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz*, Preis: 25,00 Euro, ISBN: 978-3-8107-0366-8.

Osnabrück, 16. März 2023

Das Bischöfliche Generalvikariat

**Personal-Chronik für das Bistum Osnabrück
Ernennungen - Beauftragungen - Entpflichtungen**

20. Februar 2023

Alphonse OFM, Pater Arun Junes, Pfarrer in den Pfarreien der Pfarreiengemeinschaft St. Clemens, Lähden-Holte/Lastrup / Unbefleckte Empfängnis Mariens, Lähden / St. Antonius, Lähden-Vinnen / St. Martinus, Lahn, und Mariä Himmelfahrt, Löningen-Wachstum, mit Wirkung vom 1. April 2023 zum Pastor in den oben genannten Pfarreien ernannt.

Freitag, Michael, Diakon in den Pfarreien der Pfarreiengemeinschaft St. Clemens, Lähden-Holte/Lastrup / Unbefleckte Empfängnis Mariens, Lähden / St. Antonius, Lähden-Vinnen / St. Martinus, Lahn, und Mariä Himmelfahrt, Löningen-Wachstum, mit Wirkung vom 1. April 2023 mit dem Projekt „Pastorale Koordination“, beauftragt.

23. Februar 2023

Beine, Barbara, Gemeindefereferentin, nach Wahl im Dekanat mit sofortiger Wirkung zur Dekanatsbeauftragten des Dekanates Bad Bentheim ernannt.

Goldbeck, Hubertus, Pfarrer, nach Wahl im Dekanat mit sofortiger Wirkung zum Dekanatsbeauftragten des Dekanates Bad Bentheim ernannt.

Kuzhichalil CMI, Pater Jose Matthew, Pastor, kommissarischer Dechant des Dekanates Grafschaft Bentheim, nach Wahl im Dekanat mit sofortiger Wirkung als kommissarischer Dechant entpflichtet.

7. März 2023

Minj OFM, Pater Baikim Chandra, Pastor in den Pfarreien der Pfarreiengemeinschaft St. Elisabeth, Bad Rothenfelde / St. Josef, Hilter / St. Pankratius, Hilter-Borgloh, und St. Barbara, Hilter-Wellendorf, mit Wirkung vom 1. Mai 2023 entpflichtet, um für seinen Orden neue Dienste übernehmen zu können.

9. März 2023

Lammen, Schwester Anna Maria, mit Wirkung vom 15. März 2023 als Pastorale Mitarbeiterin in den Pfarreien der Pfarreiengemeinschaft St. Maximilian, Haren-Rütenbrock / St. Bonifatius, Haren-Altenberge / St. Marien, Haren-Erika, und St. Gerhard Majella, Haren-Fehndorf, mit einem Schwerpunkt in der Seniorenarbeit sowie im Bestattungsdienst beauftragt.

13. März 2023

Burgard, Anne, Pastoralreferentin in der Pfarrei Christus König, Osnabrück, mit Wirkung vom 1. August 2023 als Pastoralreferentin in den Pfarreien der Pfarreiengemeinschaft St. Jodocus, Börger / Herz Jesu, Neubörger/St. Johannes der Täufer, Surwold-Börgermoor, und St. Josef, Surwold-Börgerwald, beauftragt, unter Beibehaltung ihrer Aufgabe im Bereich der Freiwilligendienste im Bistum Osnabrück.

Gutschner, Eva, Pastoralreferentin in den Pfarreien der Pfarreiengemeinschaft St. Nikolaus, Ankum / Mariä Himmelfahrt, Eggermühlen, und Herz Jesu, Kettenkamp, und Referentin für digitale Glaubenskommunikation im Team der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Das Bischöfliche Generalvikariat

Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Osnabrück

Verlag:

Bischöfliches Generalvikariat Osnabrück
Hasestraße 40 A, 49074 Osnabrück
Bezugspreis jährlich 16,00 EUR,
halbjährlich 8,00 EUR,
vierteljährlich 4,00 EUR

des Bischöflichen Generalvikariats, mit Wirkung vom 1. April 2023 von der Aufgabe als Pastoralreferentin in den Pfarreien der Pfarreiengemeinschaft St. Nikolaus, Ankum / Mariä Himmelfahrt, Eggermühlen, und Herz Jesu, Kettenkamp, entpflichtet.

Pötter, Louisa, Gemeindeassistentin, unter dem Vorbehalt des erfolgreichen Abschlusses der Assistenzzeit mit Wirkung vom 1. August 2023 als Gemeindereferentin in den Pfarreien der Pfarreiengemeinschaft St. Alexander, Wallenhorst / St. Josef, Wallenhorst-Hollage, und St. Johannes Apostel und Evangelist, Wallenhorst-Rulle, beauftragt.

Geers-Kläden, Birgit Maria, mit Wirkung vom 1. November 2023 als Pastoralreferentin in der Pfarrei St. Antonius, Papenburg, beauftragt

Steinkamp, Annika, Gemeindeassistentin in den Pfarreien der Pfarreiengemeinschaft St. Johannes der Täufer, Spelle / St. Vitus, Lünne / St. Ludgerus, Schapen, und St. Vitus, Spelle-Venhaus, unter dem Vorbehalt des erfolgreichen Abschlusses der Assistenzzeit mit Wirkung vom 1. August 2023 als Gemeindereferentin in den Pfarreien der Pfarreiengemeinschaft St. Paulus, Meppen / St. Antonius von Padua, Meppen-Apeldorn / St. Vitus, Meppen-Bokeloh, und Unbefleckte Empfängnis Mariens, Meppen-Hemsen, beauftragt.

Wendt, Miriam, mit Wirkung vom 22. März 2023 als Gemeindereferentin in den Pfarreien der Pfarreiengemeinschaft St. Vincentius, Haselünne, und St. Laurentius, Haselünne-Lehrte, beauftragt.

24. März 2023

Grosser, Christina, Gemeindereferentin, mit Wirkung vom 1. Juni 2023 als Gemeindereferentin in der Pfarrei Dom St. Petrus, Osnabrück, beauftragt.

Ostermaier, Hans-Peter, Pastoraler Mitarbeiter für die Krankenhausseelsorge im Krankenhauspfarramt in Bremen, mit Wirkung vom 1. Mai 2023 zusätzlich als Leiter des Krankenhauspfarramts in Bremen beauftragt.

Weber, Marc, Dr., Pfarrer in der Pfarrei St. Raphael, Bremen, mit sofortiger Wirkung zum Stellvertretenden Dechanten des Dekanates Bremen ernannt.

im März 2023

Schratz, Ulrich, Pastoralreferent im Krankenhauspfarramt Bremen, tritt mit Wirkung vom 1. April 2023 in den Ruhestand ein.

Tenambergen, Franz-Josef, Pastoralreferent für Fort- und Weiterbildung der Ständigen Diakone im Bistum Osnabrück und Geschäftsführer des Katholikenrates und des Gemeinsamen Rates, tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2023 in den Ruhestand ein.

Todesfall

29. März 2023

Debbrecht, Gerhard, Pfarrer i. R., geboren am 19. April 1935 in Bremen, zum Priester geweiht am 30. Januar 1965 in Osnabrück.